

# Die Entwicklung der regionalen Herkunft der Ritter der Ballei Utrecht im Zeitraum 1640–1840

von

Renger E. de Bruin

Im Kapitelsaal des Deutschordensschlosses zu Mergentheim stand ein Stuhl, der immer unbesetzt blieb.<sup>1</sup> Das war der Platz des Landkomturs der Ballei Utrecht, der bereits seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr im Generalkapitel erschienen war und im Jahr 1640 formal mit dem Deutschmeister und Administrator des Hochmeisteramts in Preußen gebrochen hatte. Zu diesem Bruch war es durch die Abschaffung des Zölibats auf Geheiß der Utrechter Stände gekommen. Die Ballei verlor hierdurch ihren Status als geistlicher Ritterorden und verwandelte sich in eine Institution für verheiratete protestantische Adlige. Diese stammten nicht nur aus Utrecht, sondern auch aus anderen Provinzen der Republik der Vereinigten Niederlande und aus Teilen des Heiligen Römischen Reiches.

Im vorliegenden Beitrag untersuche ich die Verteilung der Herkunftsregionen der Mitglieder der Ballei Utrecht während der ersten zwei Jahrhunderte nach der Lösung aus dem Ordensverband. Einleitend schildere ich kurz, wie es zu dieser Lösung kam. Darauf folgt die Analyse der Daten zur regionalen Herkunft, im Rahmen derer ich auch die politischen und militärischen Funktionen der Ordensmitglieder beleuchte. Anschließend erörtere ich die Stellung der Ordensmitglieder innerhalb der gesamten niederländischen Elite.

Derzeit findet eine starke Nuancierung des Bildes von den Niederlanden als bürgerliche, urbane und maritime Nation statt.<sup>2</sup> Die Untersuchung zu den Mitgliedern

- 1 Wien, Zentralarchiv des Deutschen Ordens (DOZA), Abt. Großkapitel (GK) 754/2, S. 631 f. Sitzordnung des Generalkapitels, Mergentheim, 1791. Veröffentlicht in: 800 Jahre Deutscher Orden. Ausstellung des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg in Zusammenarbeit mit der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens, hg. v. Gerhard B o t t und Udo A r n o l d, Gütersloh/München 1990, S. 256.
- 2 Paul B r u s s e und Wijnand M i j n h a r d t, *Towards a New Template for Dutch History: De-urbanization and the Balance between City and Countryside*, Zwolle 2011; Oscar G e l d e r b l o m, *Investment behaviour, political change and economic growth in the Netherlands 1780–1920*, Forschungsantrag Universität Utrecht an NWO (2016).

der Ballei Utrecht kann zu dieser Debatte einen Beitrag liefern. Der vorliegende Artikel basiert auf einer 2012 erschienenen niederländischsprachigen Monographie zur Ballei Utrecht.<sup>3</sup> Deutsch- und englischsprachige Publikationen zu Einzelaspekten machen diese Forschung auch für ein internationales Forum zugänglich.<sup>4</sup>

### 1. Von der Preußenreise bis zum Bruch

Das Kapitel der Ballei Utrecht kam im Deutschhaus in Utrecht zusammen. Dieses war Mitte des 14. Jahrhunderts eigens für den Orden erbaut worden.<sup>5</sup> Es ersetzte ein früheres Ordenshaus, das außerhalb der Stadtmauern auf einem Stück Land errichtet worden war, das der Ritter Steven van Dingede dem Orden 1231 geschenkt hatte. Utrecht war die zweite Niederlassung des Deutschen Ordens in den nördlichen Niederlanden. Im Laufe des 13. Jahrhunderts kamen zahlreiche Schenkungen hinzu, verteilt auf mehrere Gebiete dieses Teils des Heiligen Römischen Reiches (das Fürstbistum Utrecht, die Grafschaften Holland, Zeeland und Gelre und das freie Friesland). Anfänglich gehörten diese Kommenden (Utrecht, Leiden, Doesburg usw.) zur Ballei *Partes Inferiores*, doch gegen Mitte des 14. Jahrhunderts entstand eine eigenständige Ballei Utrecht.<sup>6</sup>

Zahlreiche Ritterbrüder der Ballei Utrecht beteiligten sich am Kampf des Hochmeisters im Baltikum und gingen auf Preußenreise. Dies führte unter anderem zur Gründung der Burg Preußisch Holland.<sup>7</sup> Auch in Livland waren Ritterbrüder aus

3 Renger E. de Bruin, *Bedreigd door Napoleon. De Ridderlijke Duitse Orde, Balije van Utrecht, 1753–1838*, Hilversum 2012.

4 Renger E. de Bruin, *Hidden in the Bushes: The Teutonic Order of the Bailiwick of Utrecht in the 1780–1806 Revolutionary Period*, in: *Politics and Power*, hg. v. Peter Edbury (The Military Orders 5), Farnham, Surrey 2012, S. 349–361; Renger E. de Bruin, *The narrow escape of the Teutonic Order Bailiwick of Utrecht, 1811–1815*, in: *Culture and Conflict in Western and Northern Europe*, hg. v. Jochen Schenk und Mike Carr (The Military Orders 6.2), London/New York 2017, S. 222–232; Renger E. de Bruin, *Eine gelungene Neuordnung. Die Ballei Utrecht des Deutschen Ordens, 1753–1795*, in: *Ordines Militares. Colloquia Torunsia Historica. Yearbook for the Study of the Military Orders XXI*, hg. v. Roman Czaja und Jürgen Sarnowsky, Toruń 2016, S. 189–220.

5 Bart Klück, *De Landcommanderij van de Duitse Orde te Utrecht*, Utrecht 1995, S. 6–10; Martin de Bruin, Gerard Pauw und Luit van der Tuuk, *De vestiging van het Duitse Huis in de stad Utrecht*, Utrecht 2000, S. 27–38.

6 J.H. de Vey Mestdagh, *De Utrechtse Balije der Duitse Orde. Ruim 750 jaar geschiedenis van de Orde in de Nederlanden*, Utrecht 1988, S. 17; Johannes A. Mol, *De Friese Huizen van de Duitse Orde. Nes, Steenkerk en Schoten en hun plaats in het middeleeuwse Friese kloosterlandschap*, Ljouwert, 1991, S. 38–45; Hedde Biesma, *Ridders in een kloosters. Het Duitse Huis in Utrecht*, Utrecht 1999, S. 72; Klaus Militzer, *Die Geschichte des Deutschen Ordens*, Stuttgart 2012, S. 50.

7 Dick E.H. de Boer, *Holland en Pruisen, of: het gelijk van Vondel*, *Historisch Tijdschrift Holland* 31, 1999, S. 219–233.

den Niederlanden aktiv.<sup>8</sup> Die Schlacht bei Tannenberg 1410 markierte einen Wendepunkt. Während des 15. Jahrhunderts wurde Utrecht vom allgemeinen Niedergang des Ordens getroffen, und auch die Krise des folgenden Jahrhunderts hinterließ ihre Spuren. Einige Jahre nach dem Abfall des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg und der Ernennung des Deutschmeisters zum Administrator des Hochmeisteramts durch Karl V. gliederte dieser das Fürstbistum Utrecht seinem burgundischen Erbe an und wurde damit zum Souverän der Ballei Utrecht. Die Verbindung zum nunmehr in Mergentheim angesiedelten Hochmeisteramt blieb bestehen, wengleich das Verhältnis nicht unproblematisch war. Die Frage ist, ob die Ballei eine allmähliche Ablösung aktiv vorantrieb, oder ob sie im Gegenteil lange an der Verbindung zu Mergentheim festhielt, obwohl externe Faktoren dieser entgegenstanden. Daniela Grögor-Schiemann plädiert für ersteres, Hans Mol für letzteres.<sup>9</sup> Unstrittig ist, dass die Ballei Utrecht sich in einer komplexen Situation bewegte. Dass es im Jahr 1570 durchaus noch eine enge Verbindung gab, zeigt sich am Besuch des Deutschmeisters Georg Hund von Wenckheim in der Utrechter Landkommende. Dort residierte zu jenem Zeitpunkt der Herzog von Alba, der im Auftrag Philipps II. nach dem Bildersturm von 1566 und den anschließenden Aufstandsversuchen gewaltsam die Wiedererrichtung des Ordens durchsetzte. 1572 nahm der Aufstandsführer Wilhelm von Oranien einen neuen Anlauf, der in Holland und Seeland erfolgreich verlief. Versuche, dieses Gebiet für die spanische Krone zurückzuerobern, hatten nur sehr begrenzten Erfolg, und im Oktober 1574 versandete die Offensive bei Leiden definitiv.

Der Besitz der Ballei Utrecht lag teilweise in aufständischem Gebiet. Die betroffenen Kommenden – Middelburg, Leiden, Katwijk, Schoonhoven, Maasland und Schelluinen – waren für den Landkomtur nicht mehr erreichbar. Durch die Genter Pazifikation und den darauf folgenden Anschluss Utrechts an den Aufstand wurde dieser Zustand Ende 1576 beendet. Die Probleme der Ballei Utrecht waren damit jedoch nicht vorbei. Die Beförderung des Calvinismus zur herrschenden Religion, das Verbot des katholischen Gottesdienstes und die Aufhebung kirchlicher Einrichtungen – in Holland 1573 und in anderen Provinzen nach 1576 – stellten für die geistlichen Ritterorden eine ernste Bedrohung dar. Nach den Klöstern schienen nun sie an der Reihe zu sein. Günstig war jedoch, dass sich in Utrecht, wo nach einer kurzen Zeit der Religionsfreiheit im Jahr 1580 die Reformation eingeführt wurde,

8 Johannes A. Mol, *Nederlandse ridderbroeders van de Duitse Orde in Lijfland. Herkomst, afkomst en carrières*, in: *Vechten, bidden en verplegen. Opstellen over de ridderorden in de Noordelijke Nederlanden*, hg. v. dems., Hilversum 2011, S. 160–187.

9 Johannes A. Mol, *Trying to survive: The Military Orders in Utrecht, 1580–1620*, in: *The Military Orders and the Reformation. Choices, State building and the Weight of Tradition*, hg. v. dems., Klaus Miltzer und Helen J. Nicholson, Hilversum 2006, S. 181–208; Daniela Grögor-Schiemann, *Die Deutschordensballei Utrecht während der Reformationszeit: die Landkommende zwischen Rebellion und Staatsbildung (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 68)*, Weimar 2015, S. 28–65.

eine sehr milde Variante des Protestantismus durchsetzte.<sup>10</sup> Die fünf Kapitel (Dom, Oud-Munster, St. Pieter, St. Jan und St. Marie) wurden nicht aufgehoben, wie strenge Calvinisten es forderten, sondern jeweils zu einer Art Immobilienverwaltungsgesellschaft umgeformt.<sup>11</sup> Der immense Grundbesitz kam nicht auf den Markt oder in staatliche Hände, sondern blieb unter Verwaltung der Kanoniker, bei denen es sich nicht mehr um Priester, sondern um verheiratete Laien handelte. Die bisherigen Mitglieder durften bleiben und ihre Religion behalten. Für Neumitglieder galt jedoch, dass sie der reformierten Kirche angehören mussten – wenngleich es Jahrzehnte dauerte, bis diese Regelung tatsächlich angewandt wurde. Die Neumitglieder hatten dieselbe soziale Herkunft wie ihre geistlichen Vorgänger: Sie entstammten dem Adel und dem städtischen Patriziat.

Die Ballei Utrecht schien sich in dieselbe Richtung zu entwickeln. Landkomtur Frans van der Loo (?-1592) und Koadjutor Jasper van Egmond van Merestein (1516–1595) sympathisierten mit dem Protestantismus, und die Regeln wurden immer laxer gehandhabt. Die Protestantisierung der Ballei schien eine ausgemachte Sache. Doch dann kam es ganz anders: Überzeugte Katholiken aus dem Kapitel zwangen erst van Egmond van Merestein und anschließend van der Loo zum Rücktritt. Der neue Landkomtur, Jacob Taets van Amerongen (1542–1612), schlug einen Restaurationskurs ein. Er sorgte dafür, dass Traditionen wie die Fußwaschung am Gründonnerstag wiederaufgenommen wurden, und gab Portraits all seiner Vorgänger in Auftrag, um die Kontinuität mit der katholischen Vergangenheit zu unterstreichen.<sup>12</sup> Der katholische Charakter der Portraitreihe wurde durch den Zusatz *God heb de ziel* (Gott habe die Seele) zum Namen jedes Landkomturs noch zusätzlich betont.

Jacob Taets van Amerongen ließ auch nach 1580 in der Ordenskirche Messen abhalten, obwohl dies offiziell verboten war. Dieses Verbot war aus der Befürchtung heraus entstanden, die Katholiken könnten mit dem spanischen Feind gemeinsame Sache machen. Die pro-habsburgische Haltung Taets van Amerongens war unverkennbar. Seine Ernennung im Jahr 1579 wurde durch den Deutschmeister und König Philipp II. umgehend bestätigt. Taets van Amerongen war dem Deutschmeister Maximilian von Österreich gegenüber vollkommen loyal, führte dessen Statutenänderung von 1606 in Utrecht durch und ließ Utrechter Ritter gegen die Türken kämpfen. Es gelang ihm sogar, einen katholischen Koadjutor zu ernennen, der 1612 auch tatsächlich seine Nachfolge antrat. Doch dann wendete sich das Blatt erneut. Ange-

10 Benjamin J. Kaplan, *Calvinists and Libertines. Confession and Community in Utrecht 1578–1620*, Oxford 1995, S. 68–110.

11 Ebd., S. 113–116; Jan de Vries, *Searching for a Role: The Economy of Utrecht in the Golden Age of the Dutch Republic*, in: *Masters of Light. Dutch Painters in Utrecht during the Golden Age*, hg. v. Jonathan A. Spicer und Lynn Federle Orr, San Francisco/Baltimore 1997, S. 53 f.

12 Daantje Meuwissen, *Gekoesterde traditie. De portretreeks met de landcommandeurs van de Utrechtse Balije van de Ridderlijke Duitse Orde*, Hilversum 2011, S. 84–106.

sichts der zunehmenden Spannungen im Inland, der drohenden Wiederaufnahme des Kampfes gegen Spanien und der sich verschärfenden religiösen Gegensätze im Heiligen Römischen Reich am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges hielten die Utrechter Stände den Fortbestand einer pro-habsburgischen, katholischen Einrichtung in der eigenen Hauptstadt für nicht wünschenswert. Sie schlugen den nicht-katholischen Jasper van Lynden (1575–1620) als Koadjutor vor (Abb. 1: Porträt). Dieser übernahm das Amt im Jahr 1619, verstarb jedoch bereits ein Jahr später. Daraufhin wurde der erst siebenjährige Heinrich Casimir von Nassau-Diez (1612–1640) (Abb. 1: Porträt) unter Vormundschaft seines Vaters Ernst Casimir, des Statthalters von Friesland, neuer Landkomtur. Nachdem Heinrich Casimir volljährig (und Statthalter von Friesland) geworden war, trieb er als überzeugter Calvinist die Protestantisierung der Ballei Utrecht voran. Mit Beschluss der Stände von 1615 wurde das reformierte Glaubensbekenntnis zur Voraussetzung für den Beitritt. In Einzelfällen wurde katholischen Beitrittskandidaten jedoch Dispensation verliehen. Bestehende Mitgliedschaften von Katholiken blieben wie im Falle der Kapitel von der Regelung unberührt.

Heinrich Casimir stimmte die Protestantisierung der Ballei sorgfältig mit den Utrechter Ständen ab.<sup>13</sup> Indem er seinen Bruder Wilhelm Friedrich (1613–1664) als Koadjutor vorschlug, stand ein in religiöser wie politischer Hinsicht verlässlicher Nachfolger bereit. Dieser übernahm das Amt, nachdem Heinrich Casimir im Juli 1640 im Kampf gegen die Spanier gefallen war. Inzwischen war die Protestantisierung der Ballei durch die Abschaffung des Zölibats gekrönt worden. Der diesbezügliche Beschluss war im Mai 1640 durch die Stände bestätigt worden. War der Wechsel zum Calvinismus für Mergentheim noch hinnehmbar gewesen, so galt dies nicht für die Abkehr vom Zölibat. Utrecht fiel hierdurch aus dem Ordensverband heraus. Seitens des Ordens bestand jedoch die Hoffnung, dass die abtrünnige Ballei zurückkehren würde. Dies zeigte sich symbolisch daran, dass der Stuhl der Ballei im Kapitelsaal unbesetzt blieb. Von Mergentheim aus wurden auch tatsächlich Versuche zur Wiedervereinigung unternommen. Diese scheiterten jedoch an zwei Hindernissen: dem Widerstand der Utrechter Stände und der Frage des Zölibats.<sup>14</sup> Schließlich blieben die Wege Mergentheims und Utrechts getrennt.

13 Archieven der Ridderlijke Duitse Orde Balie van Utrecht in orde gebragt, uitgegeven en geschiedkundig toegelicht v. J. J. de Geer van Oudegein, Den Haag 1871, Bd. I, S. cxiii–cxiv; Biesma (wie Anm. 6), S. 32; Vey Mestdagh (wie Anm. 6), S. 44.

14 Vey Mestdagh (wie Anm. 6), S. 44; de Bruin, Bedreigd door Napoleon (wie Anm. 3), S. 64f.; Bernhard Demel, Die Deutschordensballei Utrecht in der Reichs- und Ordensüberlieferung von der frühen Neuzeit bis in die Zeit Napoleons, in: ders., Unbekannte Aspekte der Geschichte des Deutschen Ordens, Wien 2005, S. 9–92; Udo Arnold und Maike Trentin-Meyer, Deutscher Orden 1190–2000. Ein Führer durch das Deutschordensmuseum in Bad Mergentheim, Baunach 2011, S. 79. In mehreren deutschsprachigen Werken wird angenommen, dass die Generalstände gegenüber der Ballei Utrecht die Rolle des Souveräns spielten. So schreiben Udo Arnold und Bernhard Demel in einem Objekttext zu einem Dokument („Instruktion des Hochmeisters für

## 2. Ein protestantischer Orden in einer protestantischen Republik

Die nunmehr eigenständige Deutschordensballei Utrecht existierte in einem neuen Staat, der ganz entgegen dem europäischen Trend einen republikanischen Charakter besaß. Die Republik der Vereinigten Niederlande hatte sich während des Aufstands gegen Spanien gebildet, der auch für die Ballei Utrecht weitreichende Folgen hatte. Da der Aufstand gegen die moderne Zentralisationspolitik Philipps II. gerichtet war, wies die Staatsstruktur archaische Elemente auf: Die alten Privilegien der Städte und Provinzen, die von Philipp II. und seinen Dienern wie dem Herzog von Alba mit Füßen getreten worden waren, bildeten die Basis des neuen Staates, der nach dem Beginn des Aufstands von 1572 allmählich Form annahm. Entscheidende Momente waren der Zusammenschluss der nördlichen Provinzen in der Union von Utrecht im Jahr 1579 und die Absetzung Philipps II. zwei Jahre später. Als die Suche nach einem neuen Souverän keinen Erfolg hatte, entstand Ende der 1580er Jahre eine republikanische Staatsform.<sup>15</sup>

Zunächst sah es danach aus, als würde der junge Staat schon bald unter der Gewalt der spanischen Armeen zerbrechen, doch dank des militärischen Geschicks Moritz von Nassaus (Sohn Wilhelms von Oranien), des politischen Talents des holländischen Ratspensionärs Johan van Oldenbarnevelt und der Unterstützung durch England, Frankreich und deutsche Fürstentümer gelang das Überleben.<sup>16</sup> Mit dem 1609 mit Spanien geschlossenen Zwölfjährigen Waffenstillstand wurde der Staat de facto anerkannt. Nach Ablauf dieses Waffenstillstands 1621 wurde die Republik in den Dreißigjährigen Krieg verwickelt. Der Westfälische Frieden brachte der Republik die definitive internationale Anerkennung und die formale Abspaltung vom Heiligen Römischen Reich.<sup>17</sup>

Während des Krieges hatte sich das aus klassischen mittelalterlichen Rechten und neuen Elementen zusammengesetzte Staatssystem der Republik weiterentwickelt. Die aus der Not geborene Staatsform stellte innerhalb des monarchischen Europa eine Ausnahme dar. Ihre dezentrale Struktur stand im Gegensatz zum allgemeinen Zentralisationstrend. Jede der sieben Provinzen war souverän. Eine Reihe von Be-

Verhandlungen zur Rückführung der Ballei Utrecht in den Gesamtorden“) über einen Wiedervereinigungsversuch im Jahr 1667: „Um die auf Druck der Generalstaaten seit 1637 aus dem Gesamtorden ausgeschiedene, bis heute fortexistierende Ballei Utrecht – reformierten Glaubens, mit verheirateten Ordenskomturen an der Spitze – führte der Deutsche Orden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts intensive Rekuperationsversuche bis ins erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, die an der fortdauernden Opposition der Generalstaaten und schließlich der Entwicklung unter Napoleon scheiterten.“ 800 Jahre Deutscher Orden (wie Anm. 1), S. 252.

15 Horst Lademacher, Geschichte der Niederlande. Politik – Verfassung – Wirtschaft, Darmstadt 1983, S. 75–95; Jonathan I. Israel, The Dutch Republic. Its Rise, Greatness and Fall, 1477–1806, Oxford 1995, S. 261–267.

16 Geoffrey Parker, The Dutch Revolt, Harmondsworth 1979, S. 199–240.

17 Lademacher (wie Anm. 15), S. 143.

fugnissen war an die Generalstände übertragen worden, in denen alle Provinzen mit gleichem Stimmrecht vertreten waren. Bei wichtigen Fragen war Einstimmigkeit erforderlich. Damit ist die Republik der Vereinigten Niederlande eher mit der Alten Eidgenossenschaft oder der Europäischen Union zu vergleichen als mit einem Territorialstaat. Hinter der formalen Gleichheit der Provinzen verbargen sich jedoch große Unterschiede. Die Provinz Holland war hinsichtlich Fläche, Einwohnerzahl und vor allem finanzieller Leistungsfähigkeit absolut dominant. So hatte sie beispielsweise einen Anteil von 58 % am Militärbudget.<sup>18</sup> Formal war jedoch nicht Holland, sondern Gelderland die ranghöchste Provinz, da letztere ein ehemaliges Herzogtum war, während Holland immer eine Grafschaft geblieben war.

Die Generalstände setzten sich aus Abgeordneten der Ständeversammlungen zusammen, die die souveränen Provinzen regierten.<sup>19</sup> In den Ständeversammlungen der Provinzen wiederum waren die Städte und die Adelskollegien, die Ritterschaften, vertreten. Auch in den Provinzen Seeland, Friesland und Groningen, in denen es keine Ritterschaft gab, war der Adel in den Ständen vertreten. Die Ständeversammlung Hollands spiegelte den stark urbanisierten Charakter dieser Provinz wider: Die Städte hatten 18 Stimmen, die Ritterschaft eine einzige. Auch in Seeland dominierten die Städte. In Utrecht, Overijssel und Groningen gab es eine paritätische Zusammensetzung, während in Friesland und Gelderland der Adel dominierte.<sup>20</sup> In Bezug auf Friesland ist der Adelsbegriff allerdings problematisch, da es hier keine Ritterschaft gab. In Gelderland war das Übergewicht des Adels evident, da hier auch die kleineren Städte vom Adel beherrscht waren.<sup>21</sup> Gelderland wies außerdem eine zusätzliche Regierungsebene auf: den Landtag in Arnheim, dessen Abgeordnete von den Ständen entsandt wurden, die in den drei Quartieren Nimwegen, Zutphen und Veluwe zusammenkamen. In Utrecht fand sich noch ein Relikt des alten geistlichen Ersten Standes, der in den anderen Provinzen verschwunden war. In dieser kleinsten Provinz waren, wie schon erwähnt, die Kapitel nach der Reformation nicht aufgehoben, sondern in Immobilienverwaltungsgesellschaften umgewandelt worden. Diese wurden von den Kanonikern geleitet, die keine Priester mehr waren, sondern verheiratete Adlige und Patrizier. Aus diesen Kanonikern wählten die ritterschaftlichen und städtischen Abgeordneten der Utrechter Stände

18 Hans W a n s i n k, *Holland and Six Allies: the Republic of the Seven United Provinces*, in: *Metro-  
polis, Dominion and Province*, hg. v. J. S. Bromley und E.H. Kossmann (Britain and the  
Netherlands 4), Den Haag 1971, S. 133–155.

19 L a d e m a c h e r (wie Anm. 15), S. 78–87.

20 I s r a e l (wie Anm. 15), S. 310–314.

21 Y m e K u i p e r, *Adel in Friesland 1780–1880*, Groningen 1993, S. 64–70; Marc V. T. T e n t e n, *De  
drie kwartierlijke ridderschappen als deel van de soevereine Staten van het vorstendom Gelre en  
graafschap Zutphen, 1621–1795*, in: *Adel en ridderschap in Gelderland. Tien eeuwen geschiedenis*,  
hg. v. Coen O. A. Schimmelpenninck van der Oije, Frank Keverling Buisman, Marc  
V. T. Tenten und Fred J. W. van Kan, Zwolle 2013, S. 135–176.

die Abgeordneten der Kapitel, die *Geëligeerden*, die den Ersten Stand bildeten.<sup>22</sup> Die arme und dünn bevölkerte Landschaft Drenthe schließlich war zwar durch eine aus Ritterschaft und Städten zusammengesetzte Ständeversammlung selbstverwaltet, durfte aber keine Abordnung in die Generalstände entsenden und galt daher nicht als souveräne Provinz. Einige erst gegen Ende des Krieges eroberte Teile Flanderns und Brabants und Gebiete entlang der Maas waren nicht autonom, sondern wurden gemeinsam durch die Generalstände verwaltet. Diese vorwiegend katholischen Gebiete waren daher als Generalitätsländer bekannt.

Ein quasi-monarchisches Element in der Republik war das Statthalteramt. Ursprünglich waren die Statthalter die Vertreter des habsburgischen Landesherrn in den ehemaligen mittelalterlichen Fürstentümern. Die aus den hochadeligen Mitgliedern des Ordens vom Goldenen Vlies rekrutierten Funktionäre hatten oftmals mehrere Ämter gleichzeitig inne. So hatten Holland, Seeland und Utrecht von 1528 an einen gemeinsamen Statthalter. Ab 1559 bekleidete Wilhelm von Oranien dieses Amt. Im Jahr 1567 wurde er wegen seiner oppositionellen Haltung durch Philipp II. entlassen, zu Beginn des Aufstands durch die Stände von Holland jedoch wieder als Statthalter anerkannt. Seeland und Utrecht folgten diesem Beispiel. Nach der Absetzung Philipps II. blieb das Amt bestehen.<sup>23</sup> Prinz Moritz vereinte am Ende die Statthalterämter von fünf Provinzen, sein Vetter Wilhelm Ludwig die von zwei Provinzen und der Landschaft Drenthe. Der Statthalter hatte einige weitreichende Befugnisse. So konnte er Einfluss auf die Zusammensetzung der städtischen Verwaltungen ausüben. Auch stand ihm das Gnadenrecht zu. Im Zeitraum 1650–1672, nach dem Tod Wilhelms II., und im Zeitraum 1702–1747, nach dem Tod Wilhelms III., hatten die meisten Provinzen keinen Statthalter, da keiner der beiden einen volljährigen Sohn hinterlassen hatte. Diese statthalterlosen Zeiträume wurden von den Befürwortern einer rein republikanischen Staatsform als „die wahre Freiheit“ bezeichnet.<sup>24</sup>

Für alle Mitglieder der Ständeversammlungen, der Ritterschaften und der Stadträte galt, dass sie der reformierten Kirche angehören mussten. Diese Glaubensgemeinschaft hatte als „öffentliche Kirche“ eine privilegierte Stellung, war aber keine Staatskirche wie die Anglikanische Kirche in England oder die lutherischen Landeskirchen in Skandinavien und den deutschen Fürstentümern.<sup>25</sup> Der Calvinismus hatte sich im Zeitraum 1550–1580 als dominante Variante des Protestantismus

22 Renger de Bruin, „We and our successors shall do justice by all.“ Provincial government in Utrecht: a historical perspective, Utrecht 2003, S. 66–70.

23 Lademacher (wie Anm. 15), S. 78–87; Israel (wie Anm. 15), S. 329–335.

24 Lademacher (wie Anm. 15), S. 114–124.

25 Enno Conring, Kirche und Staat nach der Lehre der niederländischen Calvinisten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Neukirchen-Vluyn 1965; Nicolette Mout, Staat und Calvinismus in der Republik der Vereinigten Niederlande, in: Territorialstaat und Calvinismus, hg. v. Meinrad Schaab, Stuttgart 1993, S. 87–96; Judith Pollmann, Freiwillige Religion in einer ‚öffentlichen‘ Kirche. Die Anziehungskraft des Calvinismus in der Niederländischen Republik, in: Calvinis-



durchgesetzt. Seine Anhänger, die sich Reformierte nannten, waren die überzeugtesten Unterstützer des Aufstands. Das Streben Wilhelms von Oranien nach Toleranz war insofern erfolgreich, als die Gewissensfreiheit in der Union von Utrecht formal festgeschrieben worden war.<sup>26</sup> Andersdenkende, sogar Katholiken, durften nicht wie die Protestanten in Spanien oder die Katholiken in England ihres Glaubens wegen verfolgt werden. Die römisch-katholische Kirche als Institution war jedoch verboten – in Holland seit 1573, in Utrecht seit 1580 und in anderen Provinzen jeweils ab dem Beitritt zum Aufstand. Die Kirchen wurden konfisziert, die Klöster aufgehoben, und das Abhalten von Messen wurde untersagt. In versteckten Kirchen abgehaltene Gottesdienste wurden jedoch zunehmend geduldet, je weiter die spanische Bedrohung zurücklag. Das Kollaborationsrisiko war ein wichtiges Argument für das Verbot der katholischen Kirche und die Verpflichtung für Amtsträger, dem reformierten Glauben anzugehören. Auch der Druck auf die Mitglieder der Ballei Utrecht, sich dieser Glaubensgemeinschaft anzuschließen, ist in diesem politischen Kontext zu sehen.

Katholisch gebliebenen Adligen war der Zugang zur Ballei, zu den Ritterschaften und zu den Utrechter Kapiteln nunmehr verwehrt. Damit hatten sie ihre Rolle auf provinzieller und nationaler Ebene verloren. Auf lokaler Ebene blieben sie jedoch von Bedeutung.<sup>27</sup> Da sie umherreisende Priester unterstützten, blieben ihre Pächter in vielen Fällen der alten Kirche treu. Auf diese Weise blieben in den Provinzen Holland, Utrecht, Gelderland und Overijssel katholische Enklaven bestehen. Deren Einwohner machten zusammen mit den Einwohnern der zeitweise von den Spaniern zurückeroberten und rekatholisierten Gebiete einen substantziellen Teil der Gesamtbevölkerung aus. Wo ein überzeugter protestantischer Adliger über ein Dorf herrschte, trat die Landbevölkerung zum reformierten Glauben über. In den östlichen Teilen der Provinz Utrecht sorgten die Ordensfamilien van Reede und Taets van Amerongen für eine gründliche Protestantisierung. Einige Mitglieder dieser Geschlechter, wie der Landkomtur Jacob Taets van Amerongen und der Jesuitenpater Dirk van Reede, waren zwar überzeugte Katholiken, doch die Schlossherren sorgten für die Verbreitung des Calvinismus.

In wieweit sich in Städten ein katholischer Bevölkerungsanteil halten konnte, hing von der Toleranz der Stadträte ab. Lange Zeit blieb eine Gruppe von Unent-

mus. Die Reformierten in Deutschland und Europa (Ausstellungskatalog Deutsches Historisches Museum), hg. v. Ansgar Reiss und Sabine Witt, Dresden 2009, S. 176–181.

26 *mits dat een yder particulier in sijn Religie vrij sal moegen blijven, ende dat men nyemant ter cause van de Religie sal moegen achterbaelen ofte ondersoucken* (unter der Voraussetzung dass ein jeder Privatmensch in seiner Religion frei bleiben darf, und dass man niemanden aufgrund der Religion verfolgen oder untersuchen darf); Unie van Utrecht, 23. Januar 1579, Art. XIII, in: Verzameling van Nederlandse Staatsregelingen en Grondwetten, hg. v. W. J. C. van Hasselt u.a., Alphen aan den Rijn<sup>14</sup>1964, S. 11.

27 Conrad Gietman, Katholieke adel in een protestants gewest, 1621–1795, in: Adel en ridderschap in Gelderland (wie Anm. 21), S. 211–226.

schiedenen bestehen, doch schließlich traten die meisten Einwohner der reformierten Kirche bei.<sup>28</sup> Um die Mitte des 17. Jahrhunderts herrschte folgende Verteilung: 60 % der Niederländer waren reformiert, 10 % gehörten den kleineren protestantischen Kirchen an und 30 % waren ihrer alten Kirche treu geblieben oder zu dieser zurückgekehrt. In Holland und vor allem in Amsterdam gab es ab Ende des 16. Jahrhunderts eine wachsende jüdische Minderheit. Im Vergleich zu den meisten anderen europäischen Ländern bot die Republik ein hohes Maß an Religionsfreiheit. Es herrschte die prinzipielle Gewissensfreiheit, und es war möglich, relativ ungehindert Gottesdienste in versteckten Kirchen abzuhalten – vor allem nach 1648, als die spanische Bedrohung durch den Westfälischen Frieden beendet worden war.<sup>29</sup> Aufgrund der komplizierten Gesetzgebung und der umfangreichen lokalen Autonomie gab es de facto noch weitere Freiheiten, wie etwa die Pressefreiheit.<sup>30</sup>

### 3. Die Komturei wird zum inhaltslosen Titel

Die Protestantisierung der Ballei Utrecht und die damit verbundene Aufhebung des Zölibats führten zu eingreifenden Veränderungen im Verhältnis der Ritterbrüder zu ihren Kommenden. So residierten die Ritterbrüder in der neuen Situation nicht mehr in der Kommende. Die verheirateten Mitglieder blieben in ihren Schlössern oder Stadthäusern wohnen und besuchten ihre Kommenden nur noch selten. Die Kommenden standen leer und wurden sukzessive abgestoßen oder abgerissen. So wurde etwa die Kommende Rhenen an den „Winterkönig“ Friedrich von der Pfalz verkauft, der nach seiner Vertreibung aus Böhmen in der Republik Zuflucht gefunden hatte.<sup>31</sup> Um 1700 waren neben der Landkommende Utrecht nur noch die Kommenden Maasland, Leiden und Schoonhoven in Ordensbesitz, und auch diese drei sollten im Laufe der folgenden Jahrzehnte verkauft werden.

Die Kapitelmitglieder trugen allerdings nach wie vor den Titel „Komtur“ (von Rhenen, Leiden usw.) und bezogen Einkünfte aus ihrer Komturei. Auch waren sie für die Verwaltung zuständig. Dass die Komture teilweise weit von der Komturei entfernt wohnten, stand einer guten Verwaltung im Wege. Eine weitere Beeinträchtigung ergab sich durch das Nachrücksystem: Die Komtureien waren nach Rängen geordnet, und einem neuen Komtur wurde zunächst die Komturei des niedrigsten

28 Pollmann (wie Anm 25), S. 176–181.

29 Benjamin J. Kaplan, *Divided by Faith. Religious Conflict and the Practice of Toleration in Early Modern Europe*, Cambridge Mass./London 2007, S. 177–183.

30 J. L. Price, *Culture and Society in the Dutch Republic during the 17th Century*, London 1974, S. 141–143; S. Groenvelde, *The Mecca of Authors? States Assemblies and Censorship in the Seventeenth-Century Dutch Republic*, in: *Too Mighty to be Free. Censorship and the Press in Britain and the Netherlands*, hg. v. A. C. Duke und C. A. Tamsie, Zutphen 1987, S. 63–86.

31 P. J. C. G. van Hinsbergen, *Inventaris van het archief van de Ridderlijke Duitsche Orde Balije van Utrecht*, Utrecht 1982, S. 14.

Ranges (Schoonhoven) zugeordnet. Verstarb ein Ritter, so rückten alle nachfolgenden um einen Rang auf. Die Kontrolle der Komture über die lokalen Verwalter ließ immer weiter nach. Und wenn ein aktiver Komtur wie Frans Steven Carel van Randwijck (1697–1785) versuchte, Ordnung zu schaffen, so wurden die Resultate mit seinem Aufrücken zur nächsten Kommende schnell wieder zunichte gemacht.<sup>32</sup>

Durch die chaotische Verwaltung wurden auch die Pachten nicht mehr konsequent kassiert. Dabei waren die Pachteinahmen aufgrund der Landwirtschaftskrise, die ab Mitte des 17. Jahrhunderts die Einkommen der Bauern in weiten Teilen Europas unter Druck setzte, sowieso bereits rückläufig.<sup>33</sup> Im 18. Jahrhundert kamen noch Überschwemmungen und Ausbrüche von Viehseuchen hinzu, die vor allem in den Weidegebieten von Holland und Utrecht ein massenhaftes Rindersterben zur Folge hatten.<sup>34</sup> Pachtbauern hatten dadurch immer mehr Mühe, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Und die Adligen, die einen bedeutenden Teil ihres Einkommens aus Landbesitz generierten, gerieten hierdurch in finanzielle Schwierigkeiten und mussten teilweise sogar ihre Schlösser verkaufen. Bei der Ballei Utrecht führten die rückläufigen Pachteinkünfte zu stetig sinkenden Einnahmen der Komtureien.

In Kombination führten Landwirtschaftskrise, Überschwemmungen, Viehseuchen und chaotische Verwaltung dazu, dass die Ballei Mitte des 18. Jahrhundert am Rande des Abgrunds stand. Verschärft wurden die Probleme noch dadurch, dass das Amt des Landkomturs nach dem Tod Hendrik van Isselmudens (Abb. 2: Porträt) 1751 unbesetzt blieb. Während der nächstfolgenden Kapitelversammlung 1753 zeichnete der frisch gewählte Koadjutor Unico Wilhelm van Wassenaer van Twickel (1692–1766) (Abb. 2: Porträt) ein düsteres Bild vom Zustand der Ballei. Er erhielt den Auftrag, eine Kommission zu bilden und zusammen mit dieser konkrete Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.<sup>35</sup> Nach getaner Arbeit präsentierte er einen kompletten Reorganisationsplan, der erst vom Kapitel und anschließend von den Utrechter Ständen genehmigt wurde. 1762 konnte er die Neuordnung als Landkomtur abschließen. Gemäß den neuen Regelungen wurde die Verwaltung des gesamten Ordensbesitzes an die Landkommende Utrecht übertragen. Einem gut bezahlten Generalverwalter oblagen die Buchhaltung, das Kassieren der Pachten und die Sor-

32 de Bruin, *Bedreigd door Napoleon* (wie Anm. 3), S. 73 f.; Gelders Archief 609, Archief van de familie Van Randwijck, 1292–1870, Inv.-Nr. 218–224.

33 Jan de Vries und A. van der Woude, *The First Modern Economy: Success, Failure, and Perseverance of the Dutch Economy, 1500–1815*, Cambridge 1997, S. 255–270.

34 J. A. Faber, *Cattle Plague in the Netherlands during the Eighteenth Century*, Wageningen 1962, S. 1–7; Ronald N. J. Rommes, *Geen vrolyk geloei der melkzwaare koeien. Runderpest in Utrecht in de achttiende eeuw*, in: *Jaarboek Oud-Utrecht* 2001, S. 87–136.

35 Archief van de Ridderlijke Duitse Orde Utrecht (ARDOU)-OU, Inv.-Nr. 11–3, fol. 96; ARDOU-OU, Inv.-Nr. 189, *Rapport uitgebracht aan het kapittel van de D.O. door de coadjutor en twee commandeurs over de vervallen staat der landcommanderij, met voorstellen tot verbetering van die toestand* (1754), fol. 7.; de Bruin, *Eine gelungene Neuordnung* (wie Anm. 4), S. 194 f.

ge für die Instandhaltung der Immobilien. Seine Jahresabschlüsse wurden alle drei bis vier Jahre durch das versammelte Kapitel und in den dazwischen liegenden Jahren durch eine aus dem Kapitel gebildete Kommission geprüft.

Die Mitglieder des Kapitels bezogen ein festes Jahresgehalt, dessen Höhe sich an ihrem Rang orientierte. Der Rang wurde durch die Kommende bestimmt, die nun zu einem inhaltsleeren Titel geworden war. Jedes Mal, wenn durch den Tod eines Landkomturs ein Platz frei wurde, rückten die nachfolgenden Komture um einen Rang auf. Wer lange genug lebte, konnte bis zum höchsten Rang aufsteigen, der mit einem Einkommen von 5.500 Gulden einherging.<sup>36</sup> Über das feste Gehalt hinaus erhielten die Landkomture bisweilen Ausschüttungen aus den ab 1763 stetig wachsenden Überschüssen. Die Neuordnung war ein riesiger Erfolg. Die effiziente Verwaltung durch den Generalverwalter hatte eine starke Steigerung der Pachteinkünfte zur Folge. Positive externe Faktoren wie die steigenden Nahrungsmittelpreise und der starke Rückgang der Viehseuchenausbrüche und Überschwemmungen begünstigten diese Entwicklung.<sup>37</sup> Gleichzeitig blieben die Ausgaben unter Kontrolle. Gegen Ende der Republik stand die Ballei Utrecht in finanzieller Hinsicht sehr gut da. Die Mitgliedschaft war für die Ritter nicht nur prestigeträchtig, sondern auch äußerst einträglich.

Die durch van Wassenaer initiierte Neuordnung ging mit einer veränderten Handhabung der Zulassungsregeln einher. Von 1619 an wurden Neumitglieder auf Basis einer Expektantenliste durch die Utrechter Stände ernannt. Nachkommen von Adligen wurden im Kindesalter angemeldet. Wurde durch den Tod eines Mitglieds ein Platz frei, so beurteilten die Stände, ob der an der Reihe befindliche Expektant die Beitrittskriterien erfüllte – das heißt, ob er vier adlige Großelternteile vorweisen konnte und Mitglied der reformierten Kirche war. Im Verlauf der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verlief die Rekrutierung jedoch immer weniger sorgfältig. Abhilfe schaffte zunächst die 1740 angenommene Satzung, in der die Kriterien deutlich festgelegt waren: Mitglieder mussten *gesproten van riddermatige oud adelyke geslagten* (Abkömmlinge rittermäßiger Geschlechter alten Adels) sein. Sie mussten *vier adelyke quarterien, als twee van 's vaders ende twee van 's moeder zyde* (vier adelige Großelternteile, sowohl zwei väterlicherseits als auch zwei mütterlicherseits) nachweisen, und zwar unter explizitem Ausschluss von Großelternteilen, *dewelke notoir en kennelyk met bastaardye* (welche notorisch und offenkundig durch Bastardierung) kontaminiert waren.<sup>38</sup> Die strikte Anwendung dieser

36 ARDOU-OA, Inv.-Nr. 11-4; de Bruin, *Bedreigd door Napoleon (wie Anm. 3)*, S. 115.

37 de Bruin, Eine gelungene Neuordnung (wie Anm. 4), S. 203 f.; Ronald J.N. Rommes, *Werken op het platteland*, in: *Geschiedenis van de provincie Utrecht*, Bd. 2, hg. v. C. Dekker u.a., Utrecht 1997, S. 186; Rommes, *Runderpest (wie Anm. 34)*, S. 87-136; de Vries und van der Woude (wie Anm. 33), S. 270-274.

38 Extract uit de resolutien van de Balye des Ridderlicken Duytschen Ordens binnen Utrecht, in datis den 21, 22 en 23. September 1740, art. vi, S. 2; ARDOU-OA 8, *Afschriften van resolutiën van*

Regeln war Teil des Neuordnungsplans van Wassenaers. Fortan sollte die Prüfung allein durch die Ballei erfolgen und die Ernennung lediglich nachträglich durch die Utrechter Stände bestätigt werden. In den Jahrzehnten nach 1762 wurde die Zulassung auch tatsächlich streng gehandhabt: Fehlte die 4-Ahnen-Probe oder das reformierte Glaubensbekenntnis, so wurde dem betreffenden Expektanten der Beitritt verweigert.<sup>39</sup>

#### 4. Verteilung der Herkunftsregionen der Kapitelmitglieder 1640–1795

Zwischen der Loslösung der Ballei Utrecht aus dem Ordensverband im Jahr 1640 und dem Ende der Republik der Vereinigten Niederlande im Jahr 1795 hatten 85 Adlige einen Sitz im Kapitel der Ballei. Um die Entwicklung der regionalen Herkunft der Mitglieder nachzeichnen zu können, habe ich diesen Zeitraum von anderthalb Jahrhunderten in drei Abschnitte eingeteilt. Der erste läuft von 1640 bis 1696, dem Todesjahr Heinrich Casimirs II. In diesen Abschnitt fallen die Amtszeiten der friesischen Nassauer und ihres Verwandten Hendrik Trajectinus von Solms (1636–1693). Der zweite Abschnitt erstreckt sich bis zum Beginn der Neuordnung durch van Wassenaer im Jahr 1753, der dritte bis zum Ende der Republik im Jahr 1795. In den meisten Fällen ist die regionale Zuordnung der Kapitelmitglieder unproblematisch. In einigen Fällen aber ist sie schwierig, wie etwa bei Unico Wilhelm van Wassenaer van Twickel, der sowohl den Ständen von Overijssel als auch den Ständen von Holland angehört hat. In der Übersicht wird er Holland zugerechnet. Er entstammte dem ältesten überlebenden holländischen Adelsgeschlecht, war in Den Haag geboren, und wechselte, sobald dies möglich wurde, in die Stände von Holland. Zu seiner Mitgliedschaft in den Ständen von Overijssel kam es, da zunächst sein älterer Bruder Jan Hendrik den Sitz in der holländischen Ritterschaft innehatte. Unico Wilhelm, der als jüngerer Sohn das Schloss seiner Mutter geerbt hatte, musste nach Overijssel ausweichen. Nach dem Tod seines unverheiratet gebliebenen Bruders übernahm er dessen Sitz und gab den Posten in Overijssel auf. In derartigen Fällen habe ich stets diejenige Provinz gewählt, zu der die familiäre und politische Bindung des Betroffenen am stärksten war. Die Zuordnung erfolgte dabei auf Basis der Übersicht des Genealogen W. J. Baron d'Ablaing van Giessenburg und ergänzenden Informationen aus dem *Nederland's Adelsboek*, aus genealogischer

de D.O. Balije van Utrecht aangaande het vaststellen van enige statuten, ordonnantiën en artikelen deze balije betreffende (1608–1869) 1 omslag; Resolutiën van de landcommanderij van Utrecht (1561–1827) deel 3, fol. 64.

39 de Bruin, *Bedreigd door Napoleon* (wie Anm. 3), S. 88–95; de Bruin, *Neuordnung* (wie Anm. 4), S. 205–207.

Literatur und Online-Datenbanken.<sup>40</sup> Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Herkunftsregionen der Utrechter Kapitelmitglieder in den Zeitabschnitten 1640–1696, 1697–1753 und 1754–1795.

	1640–1696	1697–1753	1754–1794
Holland	3	3	–
Seeland	–	–	–
Utrecht	8	3	2
Gelderland	7	13	12
Overijssel	8	9	7
Friesland	3	–	–
Groningen	–	–	1
Drenthe	–	–	–
Staats-Brabant	–	–	–
Heiliges Römisches Reich	1	1	4
Gesamt	30	29	26

Tabelle 1: Verteilung der Herkunftsregionen der Utrechter Kapitelmitglieder 1640–1795

Nun ist es natürlich heikel, aus diesen kleinen Zahlen Trends herauszulesen. Einige Schlüsse lassen sich aber ziehen. Aus der Übersicht geht hervor, dass während des ersten Abschnitts jeweils rund ein Viertel der Mitglieder aus Utrecht, Gelderland und Overijssel stammten. Der städtische Charakter Hollands spiegelt sich in der schwachen Vertretung dieser Provinz wider. Die Provinzen Seeland, Friesland und Groningen kannten keine Ritterschaft und waren daher auch nicht durch rittermäßige Adlige vertreten. Bei den drei friesischen Mitgliedern handelte es sich um die Landkomture und Statthalter von Friesland: Heinrich Casimir I., Wilhelm Friedrich und Heinrich Casimir II. Aus dem Heiligen Römischen Reich kam ein Familienmitglied der Nassauer, Wilhelm Moritz von Nassau-Siegen (1649–1691), der nicht nur sein deutsches Fürstentum regierte, sondern daneben auch niederländische Armeeeinheiten anführte. Ein anderer Militär mit deutschem fürstlichen Hintergrund, Hendrik Trajectinus von Solms-Braunfels, über die Witwe von Friedrich Heinrich von Oranien ebenfalls mit den Nassauern verwandt, wird der Provinz Utrecht zugerechnet. Er war zum einen in Utrecht geboren – daher sein zweiter Vorname – und zum anderen als Propst und Erzdekan von St. Jan eng mit der Utrechter Elite verbunden.

40 W. J. d’Ablain van Giessenburg, *Wapenboek der Ridders van de Duitsche Orde Balije van Utrecht sedert 1581*, Den Haag 1871; *Nederland’s Adelsboek*, Den Haag 1905–; <http://www.biografischportaal.nl/> (Stand: 26.2.2017); <http://resources.huylgens.knaw.nl/repertoriumambtsdragersambtenaren1428-1861> (Stand: 26.2.2017); <https://www.parlement.com/> (Stand 26.2.2017).

Auffällig ist die relativ starke Vertretung Utrechts im ersten Zeitabschnitt. Daniela Grögor-Schiemann bietet hierfür eine Erklärung: Nachkommen von Utrechtern, die den Verfolgungen durch den Herzog von Alba zum Opfer gefallen waren, sollen bevorzugt aufgenommen worden sein.<sup>41</sup> Dagegen lässt sich einwenden, dass Alba auch in anderen Gebieten gewütet hat. Allerdings hatte er sein Hauptquartier eine Zeitlang in Utrecht, und zwar ausgerechnet im Deutschhaus. Dass Gelderland und Overijssel gut vertreten waren, ist leichter zu erklären: In beiden Provinzen war der Einfluss des Adels von Beginn des Aufstandes an groß, und es gab zahlreiche Adelsfamilien, deren Angehörige mehrheitlich zur reformierten Kirche übertraten.<sup>42</sup> Vor allem der niedere, rittermäßige Adel hatte hier seit jeher eine starke Position und behielt diese auch während der Republik. Verglichen mit den Küstenprovinzen war der Adel in Gelderland und Overijssel in großer Zahl vertreten. Und obwohl auch hier Familien ausstarben (und aufgrund des republikanischen Charakters des Staates nicht durch neuen Adel ersetzt wurden), ging ihre Zahl hier nicht so stark zurück wie in Holland. Dort sank die Zahl der Adelsfamilien zwischen 1600 und 1750 von 21 auf 6.<sup>43</sup> Aufgrund der Machtposition des Adels in Gelderland zogen einige Familien in diese Provinz um. Ein Beispiel ist die Familie van Reede, die Schloss Middachten in der Veluwe zu ihrem Hauptsitz machte, während sie gleichzeitig das Schloss Amerongen in Utrecht behielt.<sup>44</sup> Im dritten Zeitabschnitt war Joost Taets van Amerongen van Natewisch (1726–1791) das einzige Mitglied, das einem alten Utrechter Adelsgeschlecht entstammte. Der andere Utrechter war Jacob Hendrik Graf van Rechteren van Westerveld (1709–1783). Dieser saß als Abgeordneter des Kapitels in den Utrechter Ständen, entstammte aber einem Overijsseler Geschlecht und hatte seine politische Laufbahn in der Overijsseler Ritterschaft begonnen. Da er während seiner Mitgliedschaft in der Ballei Utrecht den Utrechter Ständen angehörte, wurde er in dieser Übersicht der Provinz Utrecht zugeordnet. Die beiden holländischen Mitglieder aus dem dritten Zeitabschnitt gehörten der Familie van Wassenar an – dem einzigen Adelsgeschlecht von hohem Ansehen, das in dieser Provinz übrig geblieben war.<sup>45</sup>

41 Grögor-Schiemann (wie Anm. 9), S. 200.

42 Js. Mooijweer, In Overijssel hatt die Ridderschap grosse Prominenz. De Ridderschap (pen) van Overijssel van 1422 tot 1622, in: *De Ridderschap van Overijssel. Le Métier du Noble*, hg. v. A. J. Mensema, Js. Mooijweer und J. C. Streng, Zwolle 2000, S. 42; Léon van der Hoeven, Adel en ridderschap in transitie: van landsheerlijke naar soevereine stand, 1543–1621, in: *Adel en ridderschap in Gelderland* (wie Anm. 21), S. 86 f.

43 H. K. F. van Nierop, Van ridders tot regenten. De Hollandse adel in de zestiende en de eerste helft van de zeventiende eeuw, Amsterdam 21990, S. 47.

44 Johan Aalbers, Reinier van Reede van Ginckel en Frederik Willem van Reede van Athlone. Kanttekeningen bij de levenssfeer van een adellijke familie, voornamelijk gedurende de jaren 1722–1742, in: *Jaarboek Oud-Utrecht* 1982, S. 91–136.

45 van Nierop (wie Anm. 43), S. 47 f.

Im Prinzip war die Ballei Utrecht nur für niederländischen Adel zugänglich. Ausländische Geschlechter waren der Satzung von 1740 zufolge ausgeschlossen.<sup>46</sup> Die Verbundenheit mit dem Ursprungsland des Ordens war jedoch noch so groß, dass dieser Ausschluss nicht für deutsche Adlige galt. Mitte der 1740er Jahre weilte Unico Wilhelm von Wassenaer, der spätere Landkomtur der Ballei, einige Zeit als niederländischer Diplomat am Hof des Erzbischofs von Köln, Clemens August von Wittelsbach, der gleichzeitig Hochmeister des Deutschen Ordens war. Von da an orientierte sich die Ballei wieder stärker am Orden im Heiligen Römischen Reich. Von derselben Zeit an traten auch einige Deutsche der Ballei Utrecht bei. Eine ursächliche Verbindung ist hier jedoch nicht gegeben, da die betreffenden Mitglieder bereits als Kinder angemeldet worden waren, und nun schlicht an der Reihe waren. Deutsche Kandidaten mussten genau wie die niederländischen den Nachweis über vier adlige Großelternanteile, die reformierte Taufe und das reformierte Glaubensbekenntnis erbringen. Unter den deutschen Adligen und Fürsten gab es relativ viele Calvinisten.<sup>47</sup> Die Prüfung der Nachweise war jedoch problematisch, da die niederländischen Ritter und das Personal der Ballei der deutschen Schriftsprache nicht mächtig waren. Für die Übersetzung der Urkunden wurde daher ein *beëdigd translateur* (vereidigter Übersetzer) angeworben, und zwar der deutsche Einwanderer Johann Casimir Knackwoerst.<sup>48</sup> Im Kontakt mit ihren niederländischen Kollegen bedienten sich die deutschen Mitglieder des Französischen. Während der Versammlung wurde jedoch Niederländisch gesprochen.

Von den deutschen Mitgliedern, die während des 18. Jahrhunderts beitraten, stammten vier aus dem Herzogtum Kleve, das sich – auch in sprachlicher Hinsicht – stark an der Provinz Gelderland orientierte. Der Klever Adel war in vielen Fällen mit dem gelderlandischen Adel verwandt. Von den vier Klever Mitgliedern waren zwei in preußischem und einer in niederländischem Dienst. Auch Karl Ludwig Fürst von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym (1723–1806) stand in niederländischem Dienst. Während des Österreichischen Erbfolgekriegs kam er mit dem Fürsten von Waldeck in die Republik, um gegen die Franzosen zu kämpfen. Er machte in der niederländischen Armee Karriere, bis er im Jahr 1772 die Nachfolge seines Vaters in dessen kleinem Fürstentum antrat. Im Jahr 1786 brachte er es zum Landkomtur der Ballei Utrecht. Dieses Amt bekleidete er 20 Jahre lang. Für die Versammlungen reiste er nach Utrecht, doch ansonsten verwaltete er die Ballei von Schloss Schaumburg

46 ARDOU-OA Inv.-Nr. 8; Inv.-Nr. 11–3, fol. 64.

47 Eike Wolgast, Reformierte Territorien und Dynastien im Alten Reich, in: Calvinismus (wie Anm. 25), S. 204–212; Georg Schmidt, Die Fürsten von Anhalt. Reformierte Konfessionalisierung und überkonfessionelle Einheitsbestrebungen?, in: Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Werner Freitag und Michael Hecht, Halle/Saale 2009, S. 173–186.

48 ARDOU-OA Inv.-Nr. 20, Brieven ingekomen bij de secretarissen van de landcommanderij (ca. 1580–1794), 1 pak, fol. 291.



aus. Wie viele deutsche Dynastien waren die in den anhaltinischen Fürstentümern regierenden Askanier calvinistisch – im Gegensatz zu ihren mehrheitlich lutherischen Untertanen. Einige lutherische Expektanten der Ballei Utrecht wurden aufgrund des Bekenntnisses zur *Augsburgse Confessie* abgewiesen.<sup>49</sup>

Für deutsche Adlige war der Beitritt zur Ballei Utrecht attraktiv. Die deutschen Balleien waren bis auf drei Ausnahmen katholisch, und nur die trikonfessionelle Ballei Hessen ließ Calvinisten zu. Verheirateten Adligen und Fürstensöhnen waren die deutschen Balleien verschlossen, auch die protestantischen. Die Aufhebung der Zölibatsverpflichtung durch Utrecht war schließlich auch der Grund für den Bruch gewesen. Darüber hinaus praktizierten die Utrechter eine weniger strenge Abstammungspolitik: Hier waren nur vier standesgemäße Ahnen gefragt, während der Deutsche Orden im Heiligen Römischen Reich ab 1671 die 16-Ahnen-Probe verlangte.<sup>50</sup>

## 5. Ständemitglieder, Statthalter und Offiziere

Nach der Abschaffung des Zölibats 1640 entwickelte sich die Ballei Utrecht zu einer Institution für Adlige, die in vollem Umfang an der Gesellschaft teilnahmen. Im vorreformatorischen Kontext hatte die Ballei konform ihrem Selbstverständnis als „Spital des deutschen Adels“ unverheirateten jüngeren Söhnen adliger Familien einen ritterlichen Lebensstil und betagten Witwern eine Pension geboten.<sup>51</sup> In der alten Situation waren die Ordensmitglieder eben gerade nicht Mitglieder der Ritterschaften. Deren Sitze waren den ältesten Söhnen der Geschlechter, den Stammhaltern, vorbehalten. Die Protestantisierung der Ballei und die Abschaffung des Zölibats beinhalteten jedoch auch in diesem Punkt eine eingreifende Veränderung. Es erschienen jetzt auch Stammhalter, die von ihren Vätern einen Sitz in der Ritterschaft geerbt hatten, in den Reihen des Kapitels.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der von den Kapitelmitgliedern bekleideten Hauptfunktionen während der anderthalb Jahrhunderte nach dem Bruch mit Mergentheim.

49 Het Utrechts Archief, 233 Staten van Utrecht, Inv. Nr. 234–92, Derde serie van de resoluties (sept-dec. 1760) 1–10–1760; ARDOU-OA Inv.-Nr. 11–3, fol. 135.

50 Arnold und Trentin-Mayer (wie Anm. 14), S. 48.

51 Hartmut Boockmann, Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte, München 2012, S. 195; U. Arnold, Die Entwicklung des Deutschen Ordens zur Adelskorporation, in: „Met desen crude est guet stoven.“ Biesense opstellen opgedragen aan Gilbert van Houtven (Bijdragen tot de geschiedenis van de Duitse Orde in de Balije Biesen VIII), Bilzen 2006, S. 143–148; Johannes A. Mol, The Hospice of the German Nobility. Changes in the Admission Policy of the Teutonic Knights in the Fifteenth Century, in: (Hg.), *Mendicants, Military Orders and Regionalism in Medieval Europe*, hg. v. J. Sarnowsky, Aldershot 1999, S. 115–130.

	1640–1696	1697–1753	1754–1794
Ständemitglied	13 (43%)	20 (69%)	20 (77%)
Statthalter	3 (10%)	– (0%)	– (0%)
Armeeeoffizier	9 (30%)	6 (21%)	5 (19%)
Sonstige/unbekannt	5 (17%)	3 (10%)	1 (4%)
Gesamt	30	29	26

*Tabelle 2: Hauptfunktionen der Utrechter Kapitelmitglieder*

Aus den Zahlen geht hervor, dass der Anteil der Kapitelmitglieder, die einen Sitz in einer provinziellen Ständeversammlung innehatten, im Laufe der Zeit deutlich zunahm. Die schnellste Zunahme fand während des ersten Zeitabschnitts statt. Zu dem Zeitpunkt, als der Bruch mit Mergentheim konkret wurde, hatten nur wenige Kapitelmitglieder einen Sitz in einer Ständeversammlung. Dies war durch die alten, zölibatären Strukturen bedingt: Vor allem die jüngeren Söhne der Adelsfamilien wurden Mitglieder der Ballei, während der jeweils älteste Sohn den Sitz in der Ritterschaft erbte. Nach dem Bruch von 1640 war der Weg zum Beitritt auch für Stammhalter frei, wovon diese zunehmend Gebrauch machten. Im Zeitabschnitt 1697–1753 bekleideten zwei Drittel der Kapitelmitglieder eine Position als Ständemitglied, im dritten Zeitabschnitt sogar drei Viertel. In den meisten Fällen handelte es sich um eine ritterschaftliche Ständemitgliedschaft. Einzelne Ordensmitglieder hatten jedoch auch als Abgeordnete der Utrechter Kapitel oder als Bürgermeister aus Gelderland einen Sitz in den Ständen. Während Adlige in Utrecht nach 1618 keinem städtischen Regierungsorgan mehr beitreten durften, war dies in den gelderländischen Quartieren Veluwe und Zutphen nach wie vor möglich. Kleine Städte in der Veluwe wie Wageningen oder Hattem wurden durch benachbarte Adlige dominiert. In Zutphen galt dies sogar für die Hauptstadt. Als Bürgermeister dieser Städte konnten Mitglieder der Ballei Utrecht Abgeordnete der Ständeversammlung ihres Quartiers oder des gelderländischen Landtags in Arnheim werden.

Kapitelmitglieder spielten in den Ständeversammlungen oft eine herausragende Rolle. So beherrschte der spätere Landkomtur Frederik Willem Torck (1691–1761) (Abb. 2: Porträt) zusammen mit seinem älteren Bruder Lubbert Adolf lange Zeit die Ständeversammlung der Veluwe.<sup>52</sup> Unico Wilhelm van Wassenaer war ein prominentes Mitglied der Stände von Holland. Wie schon erwähnt hatte die Ritterschaft dort eine viel schwächere Position. Dennoch trug van Wassenaer in bedeutendem Maße dazu bei, dass die Republik während des Siebenjährigen Krieges neutral

52 Johan Carel Bierens de Haan, Rosendaal, Groen Hemeltjen op Aerd. Kasteel, tuin en bewoners sedert 1579, Zutphen 1994, S. 84–85; M. A. M. Franken, Dienaar van Oranje. Andries Schimmelpenninck van der Oije (1705–1776). Een politieke en bestuurlijke levensbeschrijving van een Gelderse luitenant-stadhouder, Zutphen 2002, S. 39f.

blieb – sehr zum Ärger der Prinzessin Anna von Hannover, die zu diesem Zeitpunkt die Regentschaft für den minderjährigen Wilhelm V. ausübte. Die englische Königstochter hätte gerne gesehen, dass die Niederländer sich an die Seite der Briten geschlagen hätten. Van Wassenaer war jedoch ausgesprochen pro-französisch, was ihm als Diplomaten heftige Kritik einbrachte.<sup>53</sup>

Besondere politische Figuren waren auch die bereits erwähnten drei friesischen Statthalter, die im 17. Jahrhundert Landkomture der Ballei Utrecht waren: Heinrich Casimir I., sein Bruder Wilhelm Friedrich und dessen Sohn Heinrich Casimir II. (Alle drei kamen übrigens durch Kugeln ums Leben. Heinrich Casimir I. und II. starben durch feindliches Feuer, Wilhelm Friedrich kam zu Tode, als sich bei der Kontrolle seiner Pistole ein Schuss löste.) Die drei Statthalter waren für die Ballei Utrecht von großer Bedeutung: Als Landkomture förderten sie die Bindung der Institution an die junge Republik und sicherten so deren Fortbestand. Heinrich Casimir I. wirkte, wie schon gezeigt, aktiv an der Protestantisierung der Ballei mit.

Neben Politikern hatte die Ballei Utrecht auch Armeeeoffiziere unter ihren Mitgliedern. Für jüngere Söhne, die keinen Sitz in der Ritterschaft erben konnten, war eine Laufbahn in der niederländischen Armee eine attraktive, da einträgliche Alternative. Zudem passte sie gut in die ritterliche Tradition des Adels. Der Unabhängigkeitskrieg gegen Spanien und die späteren Kriege gegen Ludwig XIV. boten umfangreich Gelegenheit, auf dem Schlachtfeld zu Ruhm und Ehre zu gelangen. Vier Mitglieder der Ballei ließen in den Kriegen ihr Leben. Der erfolgreichste Militär war Landkomtur Godard van Reede (1644–1703), der für Wilhelm III. in Irland kämpfte und hierfür die Grafentitel Athlone und Antrim erhielt. Er überlebte alle Kriege und starb 1703 in seinem Stadthaus in Utrecht. Die meisten Mitglieder der Ballei Utrecht, die eine militärische Laufbahn verfolgten, taten dies in der niederländischen Armee. Unter ihnen waren auch zwei Deutsche: Wilhelm Moritz von Nassau-Siegen und Karl-Ludwig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym. Umgekehrt trat ein aus Gelderland stammendes Mitglied des Kapitels, Frederik Hendrik van Limburg Stirum (1689–1740), in den Dienst des Kurfürsten von der Pfalz. Er war aus der Republik geflüchtet, da er bei einem Streit um Frauen in einem Wirtshaus in Utrecht ein Familienmitglied erstochen hatte.<sup>54</sup> Einige Klever Mitglieder der Ballei Utrecht waren in preußischem Dienst. Das Herzogtum unterstand dem König von Preußen.

53 Johan Aalbers, Rond een bezending naar Munsterland, in: Unico Wilhelm van Wassenaer 1692–1766. Componist en staatsman, hg. v. Rudolf Rasch und Kees Vlaardingerbroek, Zutphen 1993, S. 181–196; Johan Aalbers, Mutando non Mutor. Van Wassenaer Warmont, Alkemade, Obdam (in het bijzonder), Duvenvoirde (na 1721), Catwijck, Sint Pancras. Late zeventiende en achttiende eeuw, in: Heren van stand. Achthonderd jaar Nederlandse adelsgeschiedenis. Van Wassenaer, 1200–2000, hg. v. H. M. Brokken, Zoetermeer 2001, S. 174 f.

54 A. P. van Schilfgaarde, De graven van Limburg Stirum in Gelderland en de geschiedenis hunner bezittingen (Geschiedenis der graven van Limburg Stirum III/1), Assen-Münster 1961–1976, S. 86.

In die Kategorie „Sonstige/unbekannt“ fallen Funktionen wie die des Utrechter Adligen Christiaan Diederik van Renesse (1667–1719), der Domkanoniker war, aber nicht als *Geëligeerde* den Utrechter Ständen beitrug. Bei einigen Mitgliedern ließ sich nicht feststellen, ob sie ein Amt innehatten. Dies gilt vor allem für den Beginn des betrachteten Zeitraums. Manche Mitglieder waren auch tatsächlich ämterlos. So konnte Willem de Wael van Vronestein (?–1654) kein öffentliches Amt bekleiden, da er katholisch war. 1640 wurde ihm Dispensation verliehen, sodass es er trotz seiner religiösen Überzeugung der Ballei Utrecht beitreten konnte.<sup>55</sup>

## 6. Bedrohung durch die Revolution

Der Ausbruch der Französischen Revolution 1789 stellte für die Erben der Ritterorden eine ernste Bedrohung dar. Sowohl ihre adlige als auch ihre geistliche Komponente machte sie zur Zielscheibe der revolutionären Ideologie. Durch die Kriegserklärungen Frankreichs an die umliegenden Länder 1792 und 1793 gerieten auch der Johanniterorden und der Deutsche Orden in diesen Ländern in die Gefahrenzone.<sup>56</sup> Nach den Erfolgen der französischen Armeen ab Juni 1794 kam diese Gefahr für die Republik der Vereinigten Niederlande rasch näher. Erst schien der französische Aufmarsch noch an den großen Flüssen zum Stillstand zu kommen, doch durch den Frosteinbruch Mitte Dezember wurde der Weg frei für eine entscheidende Offensive. Im Laufe des Januars 1795 brach der Widerstand der britisch-niederländischen Armee zusammen, und der Statthalter Wilhelm V. flüchtete nach England. Die Batavische Revolution brach aus. Dies bedeutete das Ende der Standesunterschiede, deren Sinnbild die Ballei Utrecht war. Die Ritterschaften wurden abgeschafft und durch gewählte Provinzregierungen ersetzt. Die Regierung Utrechts wollte den Landbesitz der Kapitel konfiszieren und stellte der Ballei Utrecht kritische Fragen in Bezug auf die Landkomturgehälter. Durch äußerste Zurückhaltung und geschickte Berufung auf das revolutionäre Prinzip der Unantastbarkeit des Eigentums gelang es der Ballei und den Kapiteln, die Bedrohung abzuwenden.<sup>57</sup> Sekretär Willem Jacob van Nes (1770–1804), Verwalter Unico Willem Teutonicus Cazius (1766–

55 Ablain (wie Anm. 40), S. vii.

56 Rudolf Fendler, Die Kammerkommende des Deutschen Ordens in Weissenburg im Elsass (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 51), Marburg 1995, S. 221–224; Klaus Olden h a g e , Kurfürst-Erzherzog Maximilian Franz als Hoch- und Deutschmeister (1780–1801) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 34), Bad Godesberg 1969, S. 265; H. J. A. S i r e , The Knights of Malta, New-Haven/London 1994, S. 234; Suzanne V a n a u d e n h o v e n , Alden Biesen van de Franse Revolutie tot heden, in: Landcommanderij Alden Biesen. Acht eeuwen Europese geschiedenis in het land van Rijn en Maas, hg. v. Johan F l e e r a c k e r s , Tiel 1988, S. 101.

57 de B r u i n , Hidden in the bushes (wie Anm. 4), S. 354–356.

1832) und der im Deutschhaus residierende Komtur Volkier Rudolf Bentinck van Schoonheten (1738–1820) sorgten dafür, dass alles beim Alten blieb.

Als die Revolution vorbei war, kam das Kapitel im August 1802 wieder zusammen. Die wichtigsten Tagesordnungspunkte waren die Finanzen und die Ernennung neuer Mitglieder.<sup>58</sup> Zu ersterem gab es viel Positives zu berichten: Verwalter Cazius hatte den eingeschlagenen Weg weiter verfolgt. Die Einnahmen, vor allem durch Pacht, waren weiter gestiegen, die Ausgaben waren im Rahmen geblieben. Die Herren konnten zusätzlich zu ihrem Gehalt eine attraktive Gewinnbeteiligung einstreichen. Bei der Ernennung neuer Mitglieder gab es einiges aufzuholen. Seit der vorigen Kapitelversammlung im Jahr 1791 waren sechs Mitglieder verstorben. Nach der Ernennung ihrer Nachfolger bestand das Kapitel zur Hälfte aus Neulingen. Und der Generationenwechsel setzte sich in den Folgejahren fort. Die meisten Überlebenden aus der Zeit vor der Revolution waren hochbetagt und verabschiedeten sich im Laufe der folgenden vier Jahre für immer. Ab August 1806 starben innerhalb eines Jahres drei Landkomtoure.

Volkier Rudolf Bentinck van Schoonheten wurde bei seinem Antreten als Landkomtur im August 1807 direkt mit der Forderung der Regierung konfrontiert, das Deutschhaus zugunsten des Finanzministeriums zu räumen. Ludwig Napoleon, seit Juni 1806 König von Holland, hatte beschlossen, seine Residenz von Den Haag nach Utrecht zu verlegen. Die Ballei Utrecht zog daraufhin ins ehemalige Justizministerium in Den Haag. Die alte Landkommende wurde schließlich zum Militärhospital umfunktioniert. Doch die Konfiszierung des Deutschhauses war nur ein Vorgeschmack auf das, was der Ballei noch bevorstand. Knapp zwei Jahre nach der Aufhebung des Deutschen Ordens in den Rheinbundstaaten hatte auch ihre Stunde geschlagen.<sup>59</sup> Per Dekret vom 27. Februar 1811 verfügte Napoleon die Aufhebung und Enteignung der geistlichen Einrichtungen in den kurz zuvor annektierten holländischen Departements, darunter die Utrechter Kapitel.<sup>60</sup> Die Ballei Utrecht wurde nicht explizit genannt, doch der *Intendant-Général des Finances et du Trésor Impérial en Hollande*, Isaac Jan Alexander Gogel (1765–1821), erklärte in einem Brief an Landkomtur Bentinck, dass das Dekret auf dessen Organisation angewend-

58 ARDOU-OA Inv.-Nr. 11–4; de Bruin, *Hidden in the bushes* (wie Anm. 4), S. 357.

59 Friedrich Täubl, *Der Deutsche Orden im Zeitalter Napoleons* (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 4) Bonn 1966, S. 171–177; de Bruin, *Narrow Escape* (wie Anm. 4), S. 223 f.

60 Décret impérial au Palais des Tuileries, 27.2.1811, Archives Nationales (AN) Paris. AF, Archives du pouvoir exécutif (1789–1815) IV, Secrétairerie d'État impérial (an VIII-1815), 530, Minutes des décrets impériaux (24–28 février 1811), 1 carton; ARDOU-OA, inv. nr. 19, Décret van keizer Napoleon waarbij ook de D.O. Balije van Utrecht wordt opgeheven. Met copie van een adres aan de keizer, houdende verzoek om dit decreet niet van toepassing te doen zijn voor de Balije van Utrecht (1811) 1 omslag.

bar sei, und setzte den Liquidationsprozess in Gang.<sup>61</sup> Aufgrund des anfänglichen Widerstands der Ballei und der späteren Obstruktion durch den Verwalter gestaltete sich dieser Prozess jedoch äußerst mühsam.

Von den Ritttern, die durch den Aufhebungsbeschluss betroffen waren, hatte nur Bentick die vorrevolutionäre Situation erlebt. Alle übrigen waren zwischen 1802 und 1810 als Mitglieder ernannt worden. Während der Versammlung vom August 1802 waren auf einen Schlag fünf Mitglieder aufgenommen worden. Zwischen 1805 und 1810 folgten weitere sieben. Damit waren insgesamt zwölf Mitglieder während der Revolutionszeit beigetreten. Die nachstehende Tabelle gibt ihre regionale Verteilung wieder. Zum Vergleich sind auch die Verteilungen für die drei vorrevolutionären Zeitabschnitte dargestellt.

	1640–1696	1697–1753	1754–1794	1802–1810
Holland	3	3	–	–
Seeland	–	–	–	–
Utrecht	8	3	2	–
Gelderland	7	13	12	4
Overijssel	8	9	7	3
Friesland	3	–	–	–
Groningen	–	–	1	–
Drenthe	–	–	–	1
Staats-Brabant	–	–	–	1
Heiliges Römisches Reich	1	1	4	3
Gesamt	30	29	26	12

Tabelle 3: Verteilung der Herkunftsregionen der Utrechter Kapitelmmitglieder 1640–1810

Für die Revolutionszeit sind die Zahlen noch kleiner als für die drei vorangegangenen Zeitabschnitte, weswegen man bei der Interpretation noch vorsichtiger sein muss. Es sieht jedoch so aus, als ob der Trend zur Herkunft aus dem Osten sich fortsetzt. Die Küstenprovinzen sind jetzt komplett aus der Liste verschwunden. Gelderland und Overijssel stellen zusammen immer noch eine Mehrheit, wenngleich eine kleinere als in den beiden vorangegangenen Zeitabschnitten. Jetzt erscheinen Drenthe und Brabant auf der Bildfläche. Bei dem Drenther Mitglied handelt es sich um den aus Overijssel stammenden Baron Godart Willem de Vos van Steenwijk (1747–1830), der während seiner Mitgliedschaft in der Ballei das Schloss De Havixhorst in Drenthe bewohnte und in dieser Region Regierungsfunktionen innehatte. 1814 wurde er in die neue Ritterschaft von Drenthe aufgenommen. Bei dem

61 de Bruin, *Bedreigd door Napoleon* (wie Anm. 3), S. 401; ders., *Narrow Escape* (wie Anm. 4), S. 226f.

Brabanter Mitglied handelt es sich um Willem Anna Graf van Gronsfield Diepenbroeck (1750–1827), der von holländisch-deutscher Herkunft war, aber in Grave wohnte. Die Verstärkung des deutschen Elements setzte sich in den Jahren 1802–1810 fort, wobei die betreffenden Mitglieder jetzt nicht mehr aus Kleve, sondern aus anderen deutschen Ländern stammten.

Vor der Abschaffung der Ritterschaften 1795 im Rahmen der Batavischen Revolution hatten sieben von zwölf Balleimitgliedern einer Ritterschaft angehört, ein Balleimitglied war als Bürgermeister von Zutphen Ständemitglied gewesen. Nahezu alle niederländischen Mitglieder waren demnach vor der Revolution Mitglied einer Provinzregierung gewesen. Nach dem Ausbruch der Revolution im Januar 1795 haben nur die 1802 beigetretenen Brüder Jan Arend und Godart Willem de Vos van Steenwijk eine Rolle im (revolutionären) Staatssystem gespielt, Jan Arend allerdings eine bedeutende: Er war Mitglied der revolutionären Regierung von Overijssel und der Nationalen Versammlung und anschließend batavischer Botschafter in Paris. Während seiner Mitgliedschaft in der Ballei Utrecht war er Generalschatzmeister der Batavischen Republik und anschließend Mitglied des Staatsrats und Landdrost von Gelderland.<sup>62</sup> Der Overijsseler Baron Frederik Gijsbert van Dedem (1743–1820), der Mitglied der Ritterschaft von Overijssel gewesen, aber 1784 niederländischer Botschafter in der Türkei geworden war, behielt nach der Revolution seinen Posten in Konstantinopel. Politisch stand er zwischen Patrioten und Orangisten.<sup>63</sup> Nach der Einverleibung trat er dem französischen Senat bei und ließ sich in Paris nieder. Unter den zwischen 1802 und 1810 beigetretenen Rittern gab es jedoch auch ausgesprochene Konterrevolutionäre. Evert Jan Benjamin van Goltstein (1751–1816) und August Robbert van Heeckeren van Suyderas (1743–1811) waren 1795 in deutsche Länder geflüchtet. Van Heeckeren hatte im Jahr 1799 während der russisch-britischen Invasion bei Den Helder sogar an einem (letztlich gescheiterten) Einmarsch im Osten der Batavischen Republik teilgenommen.<sup>64</sup> Zum konterrevolutionären Lager gehörte auch Volkier Rudolph Bentinck van Schoonheten, der einzige Ritter, der vor, während und nach der Revolution im Kapitel saß. Er hatte in der britischen und der niederländischen Armee gedient und im Krieg von 1793 bis 1795 gegen das revolutionäre Frankreich gekämpft. Ab 1795 hat er kein einziges Amt mehr bekleidet. Er nahm jedoch keine Widerstandshaltung ein. Als im Deutschhaus residierender Ritter und später als Landkomtur bemühte er sich im

62 Van der Aa, 17–2, S. 986f. in: <http://www.biografischportaal.nl/persoon/17969263> [http://resources.huygens.knaw.nl/retroboeken/vdaa/#source=aa\\_\\_001biog21\\_01.xml&page=348&view=imagePane](http://resources.huygens.knaw.nl/retroboeken/vdaa/#source=aa__001biog21_01.xml&page=348&view=imagePane), Stand: 27.2.2017; [https://www.parlement.com/id/vg09llxah4wb/j\\_a\\_de\\_vos\\_van\\_steenwijk](https://www.parlement.com/id/vg09llxah4wb/j_a_de_vos_van_steenwijk), Stand: 27.2.2017.

63 Henk Boom, *Onze man in Constantionopel. Frederik Gijsbert baron van Dedem, 1743–1820, Zutphen 2012*, S. 46–54, 188–205.

64 Bert Koenen, *Oranjesman Suyderas, 1743–1811. Een leven zonder toegeeflijkheid*, Hilversum 2016, S. 133–147.

Interesse der Ballei (aber auch zum eigenen Vorteil) um ein gutes Verhältnis zu den Autoritäten. Unterm Strich leistete er einen großen Beitrag zum Überleben der Ballei. Dies zeigte sich nach dem Wiedererlangen der niederländischen Unabhängigkeit.

## 7. Wiedererrichtung durch den König

Schon bald nach der Völkerschlacht bei Leipzig verwandelten sich die Unruhen in den holländischen Departements in handfesten Widerstand.<sup>65</sup> Mitte November 1813 begannen französische Truppen, niederländische Städte zu räumen. Eine vorläufige Regierung lud den Sohn des letzten Statthalters zur Rückkehr ein und rief ihn anschließend zum Souveränen Fürsten Wilhelm I. aus. Während noch gegen die französischen Armeen gekämpft wurde, begann der neue Fürst mit dem Aufbau eines unabhängigen Staates, der auf dem Wiener Kongress anerkannt wurde.<sup>66</sup> Dieser Staat umfasste auch die ehemaligen Österreichischen Niederlande und das Fürstbistum Lüttich.

Der ehemalige Landkomtur Bentinck erkannte die Gunst der Stunde und adressierte umgehend eine Bitte um Wiedererrichtung der Ballei Utrecht an den Fürsten. Dieser reagierte positiv und setzte seine Zusagen auch um. Es folgte der lange Weg des Gesetzesentwurfs durch alle Instanzen – Innenministerium, Finanzministerium, Staatsrat und Parlament. Am 8. August 1815 schließlich unterzeichnete Wilhelm I., inzwischen König, das Gesetz zur Wiedererrichtung der Ridderlijke Duitsche Orde Balije van Utrecht.<sup>67</sup> Die Ballei erhielt diejenigen konfiszierten Güter zurück, die sich noch in staatlicher Hand befanden. Bereits versteigerte Ländereien blieben im Eigentum der jeweiligen Käufer. Die Ballei erhielt hierfür keine Entschädigung. Da das Deutschhaus bereits früher zwar unter Zwang, aber doch für eine stattliche Summe an den Staat verkauft worden war, blieb es in dessen Eigentum und als Militärhospital in Gebrauch. Erst 1995 sollte die Ballei dorthin zurückkehren.

Gut einen Monat nach der Unterzeichnung des Wiedererrichtungsgesetzes kam das Kapitel unter Leitung von Landkomtur Bentinck wieder in Den Haag zusammen. Nach der bewegten Rede Bentincks zur Wiedergeburt der Ballei schlug die Stimmung schnell um, als drei Mitglieder sein Vorgehen kritisierten. Sie wandten sich insbesondere gegen die Entlassung des Verwalters und den Plan, den Sitz in Den Haag zu belassen, anstatt nach Utrecht zurückzukehren. Und obgleich es nach

65 Johan Jo or, *De Adelaar en het Lam. Onrust, opruiing en onwilligheid ten tijde van het Koninkrijk Holland en de Inlijving bij het Franse Keizerrijk (1806–1813)*, Amsterdam 2000, S. 210–213.

66 *Der Wiener Kongress 1814/15. Die Neuordnung Europas*, hg. v. Hans-Dieter D y r o f f, München 1966, S. 211–230; Adam Z a m o y s k i, *Rites of Peace. The Fall of Napoleon and the Congress of Vienna*, London 2007, S. 206–208.

67 Staatsblad Nr. 43 Wet waarbij de Duitsche Orde, Balije van Utrecht, wordt hersteld, gearresteerd 8–8–1815 no 55; ARDOU-NA, Inv.-Nr. 031; B r u i n, *Narrow Escape* (wie Anm. 4), S. 228 f.



dem Tod Benticks 1820 doch noch zur Rückkehr nach Utrecht kam, blieb die Ballei aufgrund interner Streitigkeiten und eines Finanzskandals noch lange zerrissen. Die Konflikte drehten sich vor allem um die Frage der Autonomie der Ballei, auch im Hinblick auf die Zulassung von Neumitgliedern.<sup>68</sup> 1830 wurde schließlich in einer neuen Satzung festgelegt, dass konform dem Wiedererrichtungsgesetz von 1815 der König die Politik der Ballei bestimmt und ihre Mitglieder ernennt. Die Reihenfolge der Ernennungen richtete sich dabei nach der Expektantenliste. Die Kontrolle der Adelsnachweise und des reformierten Bekenntnisses erfolgte allerdings nicht mehr durch das Kapitel selbst, sondern durch den Hoge Raad van Adel, den Obersten Adelsrat. Dieses 1814 eingesetzte Organ unterstand dem Innenministerium, das auch die Aktivitäten der Ballei Utrecht kontrollierte.

Die strenge Adelsprüfung und des calvinistischen Glaubensbekenntnisses hatte im Rahmen des Vereinigten Königreichs der Niederlande, dem jetzt auch die überwiegend katholischen Südlichen Niederlande angehörten, eine völlig neue Funktion: Sie verschaffte dem alten rittermäßigen Adel eine Distinktionsmöglichkeit in einer neuen politischen Situation, die für ihn eine Bedrohung darstellte.<sup>69</sup> In der Republik hatte der rittermäßige Adel die oberste Schicht der Gesellschaft gebildet. Zwar hatten die städtischen Patrizier den Adel durch den Ankauf von Schlössern und Herrschaftstiteln einzuschüchtern versucht, doch die Ränge der Ritterschaften und Institutionen wie der Ballei Utrecht waren ihnen verschlossen geblieben. Durch das Aussterben von Familien war die Stellung der überlebenden rittermäßigen Geschlechter umso exklusiver geworden. Die Konsolidierung ihrer Vermögenssituation durch den landwirtschaftlichen Aufschwung nach 1750 hatte dies weiter begünstigt. Die Abschaffung der Adelsprivilegien, der Verlust von Ämtern und die Maßnahmen während der Annexion durch Frankreich hatten den Adel jedoch schwer getroffen.<sup>70</sup> Das neue Königreich unter Wilhelm I. brachte zwar die Wiederherstellung ihrer Titel, doch die überlebenden Adligen aus der Republik und ihre Söhne trafen in den neu errichteten Ritterschaften der 17 Provinzen nicht nur auf Standesgenossen, sondern auch auf Patrizier und sogar Bürger, die in den Adelsstand erhoben worden waren, ebenso wie auf Landsmänner, denen ausländische Titel verliehen worden waren. So gab es etwa eine ganz Reihe prominenter katholi-

68 ARDOU-OA Inv.-Nr. 11-4; ARDOU-NA, Inv.-Nr. 054-1, Notulen van de vergadering van het kapittel (1815-1959).

69 Renger E. de Bruin, Een protestants adelsbolwerk in het Verenigd Koninkrijk der Nederlanden. Het herstel van de Ridderlijke Duitse Orde Balije van Utrecht in 1815, in: Belg en Bataaf. De wording van het Verenigd Koninkrijk der Nederlanden, hg. v. Frank Judo und Stijn Van de Perre, Antwerpen 2015, S. 205-224.

70 Renger E. de Bruin, Utrechter Patrizier und Bürger als Gutsbesitzer. Ein Aristokratisierungsprozess, 1600-1850, in: Städtische Siedlungen und ihr Umland. Siedlungsforschung, hg. v. Johannes Renes und Winfried Schenk (Archäologie – Geschichte – Geographie 26), Bonn 2008, S. 87-126; C. O. A. Schimmelpenninck van der Oije, Van gewest naar vaderland: adel en ridderschap 1780-1830, in: Adel en ridderschap in Gelderland (wie Anm. 21), S. 227-270.

scher Niederländer, die durch Maria Theresia zum Grafen oder Baron des Heiligen Römischen Reiches ernannt worden waren. Weitere katholische Mitglieder der neuen Ritterschaften waren die Sprosse katholisch gebliebener Geschlechter, denen in der Republik der Zugang zu den Ritterschaften verwehrt worden war. Letzteres war vor allem in Gelderland und Overijssel der Fall gewesen. Am bedrohlichsten war für die einstigen Mitglieder der alten Ritterschaften aber vermutlich die Rolle des Adels in den jetzt zum Königreich gehörigen Südlichen Niederlanden. Dieser bestand zum Teil aus Nachkommen des alten burgundischen Vliesadels, zu dem beispielsweise die Geschlechter De Mérode, De Ligne und Croÿ zählten.<sup>71</sup> Während die Benticks und Wassenaers in der Republik zur Elite gezählt hatten, waren sie in den Augen der südniederländischen Adligen einfach nur schlecht französisch sprechende Großbauern mit der falschen Religion. Der alte nordniederländische Adel empfand umgekehrt eine tiefe Abscheu vor dem Katholizismus und unterstützte den König in seiner Religionspolitik, die darauf abzielte, im Süden die Aufklärung zu verbreiten. Der Antagonismus wurde dadurch verstärkt, dass die südniederländischen Adligen zunehmend den kirchlichen Widerstand gegen die Politik des Königs unterstützten, der zur Belgischen Revolution von 1830 beitragen sollte<sup>72</sup>.

Die Ballei Utrecht bot den Mitgliedern der rittermäßigen Geschlechter die Möglichkeit, unter sich zu sein. Das Erfordernis der Vierschildrigkeit erlaubte die Abgrenzung vom neuen nordniederländischen Adel, und die Erfordernis des calvinistischen Bekenntnisses hielt die Katholiken fern, darunter die arroganten Burgunder aus dem Süden. Obwohl das Kapitel die Mitglieder nicht mehr selbst ernannte, blieb die Aufnahmepolitik unverändert. Der König hielt sich an die Expektantenliste, und wer auf diese Liste kam, bestimmten die Mitglieder immer noch selbst. Angemeldet wurden ausschließlich männliche Nachkommen aus den eigenen Reihen. Während der etwas tumultartig verlaufenen Versammlung vom September 1815 waren noch gemäß den alten Regeln neue Mitglieder zugelassen worden. Das Verfahren der Ernennung durch den König kam erst später zur Anwendung. Insgesamt traten dem Kapitel während des ersten Vierteljahrhunderts nach der Wiedererrichtung 26 Mitglieder bei.

Die provinzielle Zuordnung dieser Mitglieder ist teilweise schwierig, da der Adel im neuen Königreich, das ja ein Einheitsstaat war, keine so starke regionale Bindung mehr hatte wie in der Republik. So hatte beispielsweise Jan Diederik Baron van Tuyll van Serooskerken (1773–1843), Spross einer Utrechter Familie und selbst noch in Utrecht geboren, sich auf Schloss Heeze im ehemaligen Generalitätsland Staats-Brabant niedergelassen. Für das *Département Bouches du Rhin* hatte er im franzö-

71 <http://www.heraldique-europeenne.org/Regions/Benelux/Ligne.htm>; <http://genroy.free.fr/croy.html>, Stand 25.2.2017; Baudouin D'Hoore, Inventaire des archives de la famille Merode Westerlo, Brüssel 2014.

72 M. R e y e b e a u, Een Geschiedenis van België, Tiel 2006, S. 22; E l s W i t t e, De constructie van België 1828–1847, in: Nieuwe Geschiedenis van België I, hg. v. ders. u.a., Tiel 2005, S. 63.

sischen *Corps Législatif* gesessen. Nach dem Wiedererlangen der Unabhängigkeit saß er in der Ritterschaft und in den Provinzialständen der Provinz Nord-Brabant.<sup>73</sup> Da er so lange in dieser Gegend gelebt und auf Regierungsebene gewirkt hat, wurde er Nord-Brabant zugerechnet. Albert Carel Baron Snouckaert van Schauburg (1763–1841) war in der Festungsstadt Cuyck in Staats-Brabant geboren (Abb. 3: Ahnenprobe 1824). Er entstammte einer Militärfamilie, deren Angehörige in diesem Generalitätsland Funktionen bekleidet und die hier ebenfalls Besitztümer hatten. Auch er selbst begann zunächst eine militärische Laufbahn und war Oberstleutnant der Kavallerie im Kampf gegen die französischen revolutionären Armeen. Im Jahr 1795 verlor er seine Ämter. Nach 1801 setzte er seine Laufbahn jedoch fort und war zunächst Subdirektor des Generalkriegsdepots. Unter Ludwig Napoleon war er Generalintendant der Paläste. Während der französischen Annexion war er *sous-préfet* des Arrondissements Amersfoort im *Département du Zuyderzee*, dem östlichen Teil der ehemaligen Provinz Utrecht. Unter Wilhelm I. war er Vorsitzender des Obersten Adelsrates und ein hoher Würdenträger des Hofes. Er ist als nationale Figur ohne deutliche regionale Bindung zu betrachten. Da er im Register der Ritterschaft von Gelderland eingetragen war, wurde er dieser Provinz zugerechnet.

Die nachstehende Tabelle zeigt die regionale Verteilung der 26 Adligen, die zwischen 1815 und 1840 beitraten.

	1640–1696	1697–1753	1754–1794	1802–1810	1815–1840
Holland	3	3	–	–	1
Seeland	–	–	–	–	–
Utrecht	8	3	2	–	1
Gelderland	7	13	12	4	15
Overijssel	8	9	7	3	5
Friesland	3	–	–	–	–
Groningen	–	–	1	–	–
Drenthe	–	–	–	1	–
Brabant	–	–	–	1	1
Deutschland	1	1	4	3	3
Gesamt	0	29	26	12	26

Tabelle 4: Verteilung der Herkunftsregionen der Utrechter Kapitelmmitglieder 1640–1840

Erneut sind es die zwei östlichen Provinzen, die am stärksten vertreten sind. Der Anteil Gelderlands ist jetzt sogar größer als in jedem der vorangegangenen Zeitab-

73 [https://www.parlement.com/id/vg09llrd0wza/j\\_d\\_baron\\_van\\_tuyll\\_van\\_serooskerken\\_van;](https://www.parlement.com/id/vg09llrd0wza/j_d_baron_van_tuyll_van_serooskerken_van;)  
<http://resources.huylgens.knaw.nl/repertoriumambtsdragersambtenaren1428–1861/app/personen/567;> Stand: 28.2.2017.

schnitte: Mehr als die Hälfte der Neumitglieder stammt jetzt aus dieser Provinz. Im Fall von Gelderland und Overijssel handelt es sich um Angehörige von Geschlechtern, die dort bereits seit Jahrhunderten das Sagen hatten, wie etwa die Familien van Heeckeren, van Haersolte, Sloet und van Isselmuden. Bei den übrigen Provinzen verhält es sich anders. Das Nord-Brabant zugerechnete Kapitelmitglied Jan Diedrik van Tuyll van Serooskerken zum Beispiel war, wie bereits erwähnt, Spross eines alten Utrechter Adelsgeschlechts. Die Familie van Tuyll hatte das Kapitel bereits zuvor mit Mitgliedern versorgt, wenngleich in geringerem Maße als die genannten Overijsseler und gelderländischen Geschlechter. Hendrik Philip Snouckaert van Schauburg, Bruder des vorher erwähnten Ritters Albert Carel, war 1795 in Dienst des Kurfürsten von Hessen getreten. Nach seiner Rückkehr ins Vaterland ließ er sich in Soest in der Provinz Utrecht nieder und war lange Zeit im Namen der Ritterschaft Mitglied der Provinzialstände von Utrecht. Die beiden Brüder waren die ersten Angehörigen ihres Geschlechts, die der Ballei beitraten.

Anders als im vorangegangenen Zeitabschnitt hatten die meisten Kapitelmitglieder nun ein staatliches Amt inne, sei es als Mitglied einer Ständeversammlung oder des nationalen Parlaments, als Minister oder als Armeeoffizier. Um die Auswahl an Funktionären zu vergrößern, schuf Wilhelm I. in großem Stil neuen Adel. Die politischen Funktionen hatten jedoch nicht mehr dieselbe Bedeutung wie in der Republik. Damals waren die Provinzen souverän, und vor allem in den binnenländischen Provinzen hatte der Adel großen Einfluss. Die Ritterschaften waren mächtige Organe mit erheblichem Einfluss auf Entscheidungsprozesse. Das Königreich Wilhelms I. aber war ein zentralistischer Staat, in dem der autoritäre Monarch die Politik bestimmte, und dies teilweise bis ins kleinste Detail.<sup>74</sup> Minister waren Diener im wahrsten Sinne des Wortes, und Gouverneure die Ausführenden königlicher Beschlüsse in der Provinz. Die Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer der Generalstände hatten genau wie die Mitglieder der Provinzialstände lediglich die Aufgabe, Beschlüsse abzusegnen. Wer in Opposition ging, konnte seine Wiederwahl vergessen. Die Ritterschaften, einst die mächtigen Adelssegmente der Ständeversammlungen, waren nunmehr lediglich Wahlkollegien für die dem Adel zugewiesenen Teile der Provinzialstände.<sup>75</sup> Alle Adligen einer Provinz konnten Mitglieder werden. Da infolgedessen alle niederländischen Mitglieder der Ballei Utrecht einer provinziellen Ritterschaft angehörten, sind die Ritterschaften in der nachstehenden Tabelle nicht aufgeführt. In der Tabelle sind alle öffentlichen Funktionen der Mitglieder aufgelistet, über die sich Belege fanden. Anders als in Tabelle 2 (1640–1795)

74 Jeroen Koch, *Koning Willem I 1772–1843*, Amsterdam 2013, S. 370–381.

75 Lodewijk Blok, *Stemmen en kiezen. Het kiesstelsel in Nederland in de periode 1814–1850*, Groningen 1987, S. 79–105; C.O.A. Schimmelpenninck van der Oije, *De Ridderschappen in Noord en Zuid, 1815–1830*, in: *Bulletin Trimestriel/Driemaandelijks Bulletin (de l’/van de) Association de la Noblesse du Royaume de Belgique/Vereniging van de Adel van het Koninkrijk België* no. 276, octobre/oktober 2013, S. 24–33.

sind hier alle Funktionen mitgezählt, die ein Mitglied innehatte. Außerdem sind in dieser Tabelle auch diejenigen Mitglieder berücksichtigt, die bereits vor 1811 beigetreten waren und auch nach der Wiedererrichtung der Ballei im Jahr 1815 Mitglied waren.

Minister	2
Mitglied der Ersten Kammer	5
Mitglied der Zweiten Kammer	3
Mitglied der Provinzialstände	20
Mitglied der <i>Gedeputeerde Staten</i> (Exekutive)	2
Gouverneur	1
Bürgermeister	3
Armeecoffizier	6

Tabelle 5: Öffentliche Funktionen der Mitglieder der Ballei Utrecht, 1815–1840

Von allen Funktionen kommt die Mitgliedschaft in Provinzialständen am häufigsten vor. Dem Namen nach schien sich hierin eine Kontinuität mit der Zeit vor der Batavischen Revolution zu zeigen. Inhaltlich hatte sich die Funktion jedoch stark verändert. Vor 1795 besaßen die Mitglieder der Ständeversammlungen reale Macht. Die Mitgliedschaft war recht zeitintensiv und angemessen bezahlt. Nach 1814 hatten die Provinzialstände dagegen kaum noch Bedeutung. Sie wählten die Mitglieder der Exekutive, der *Gedeputeerde Staten*, und stimmten dem Etat zu. Ansonsten waren für die Provinzen im zentralisierten Staat Wilhelms I. kaum noch Zuständigkeiten übrig.<sup>76</sup> Die Ständeversammlungen traten nur zweimal pro Jahr zusammen, und die Mitglieder erhielten lediglich eine bescheidene Anwesenheitsentschädigung. Die Gouverneure führten wie zuvor die napoleonischen Präfekte auf regionaler Ebene die Politik des Königs aus. Ein Balleimitglied hatte diese Funktion inne: Guillaume Henry Alexandre Charles Baron van Heeckeren (1774–1847) war Gouverneur von Gelderland. Der Gouverneur war Vorsitzender der Ständeversammlung und hatte die Leitung über die wichtigste Aufgabe der Stände, die Wahl der Mitglieder der Zweiten Kammer der Generalstände (des Parlaments) aus der jeweiligen Provinz. Die Mitglieder der Ersten Kammer der Generalstände wurden durch den König ernannt. In den Jahren nach 1815 waren acht Mitglieder der Ballei Mitglied in einer der beiden Kammern. Zwei Balleimitglieder waren Minister. Viel Macht brachte diese Funktion nicht mit sich, da Minister wie bereits erwähnt nichts weiter als Diener des Königs waren. Wilhelm I. regierte als autoritärer Monarch und duldete Widerspruch immer weniger. Daher konnte keiner der Ritter, die zwischen

76 de Bruin, Provincial Government in Utrecht (wie Anm. 22), S. 110–115.

1815 und 1840 Kapitelmitglieder waren, eine eigenständige Rolle spielen wie Unico Wilhelm van Wassenaer im Jahrhundert davor oder Jan Arend de Vos van Steenwijk in der Batavischen Republik. Ein geschickter Höfling wie Albert Carel Baron Snouckaert van Schauburg konnte vielleicht noch einen gewissen Einfluss ausüben, unter anderem als Mitglied des Obersten Adelsrates, doch die Politik wurde vom König bestimmt. Erst nach dem Abdanken Wilhelms I. im Jahr 1840, während der Regierung seines Sohnes Wilhelm II., bekamen die Minister wieder etwas mehr Spielraum. Dies betrifft allerdings nicht mehr den Zeitraum, der in diesem Artikel behandelt wird.

## 8. Die Ballei Utrecht und die Elite der Niederlande

Betrachtet man die Mitgliederlisten der Ballei Utrecht aus den ersten zwei Jahrhunderten nach der Loslösung aus dem Ordensverband, so fällt auf, dass die Herkunftsregionen ungleichmäßig verteilt sind. Die Küstenprovinzen Holland, Seeland und Friesland sind schwach bis gar nicht vertreten, bei sinkender Tendenz. Die Provinz Utrecht, die als Übergangsgebiet zwischen Küstenregion und Binnenland zu betrachten ist, ist im ersten Zeitabschnitt (1640–1696) noch recht stark im Kapitel vertreten, anschließend aber erheblich schwächer. Eine Zunahme ist bei der binnenländischen Provinz Gelderland zu verzeichnen. Das benachbarte Overijssel liegt über die Jahre hinweg relativ stabil auf dem zweiten Platz. Diese Entwicklung bestätigt die bestehende Vorstellung von Gelderland als Bollwerk des Adels und von Holland als Region mit städtischem Charakter und schwachem Adel.

Neu ist dagegen die Auffassung, dass in der zweiten Hälfte des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Hegemonie Hollands und der Städte verloren ging, während die östlichen Provinzen, die ländlichen Gebiete und der Adel an Bedeutung gewannen.<sup>77</sup> Die Aussage Johan Huizingas, die niederländische Gesellschaft sei stets durch und durch bürgerlich gewesen, bedarf einer deutlichen Differenzierung.<sup>78</sup> Damit gerät die Untersuchung zu den Mitgliedern der Ballei Utrecht in eine Diskussion über das Wesen der niederländischen Gesellschaft. Mitte 2017 begann an der Universität Utrecht das Forschungsprojekt „Investment behaviour, political change and economic growth in the Netherlands 1780–1920“ unter Leitung von

77 Brusse und Mijnhardt (wie Anm. 2), S. 63–99.

78 Johan Huizinga, „Nederland's geestesmerk“, in: ders., *Verspreide opstellen over de geschiedenis van Nederland*, Amsterdam 2007 (Erstdruck 1934), S. 289; Henk te Velde, *How high did the Dutch fly? Remarks on stereotypes of Burger Mentality*, in: *Images of the Nation. Different meanings of Dutchness 1870–1940*, hg. v. A. Galema, B. Henkes und H. te Velde Amsterdam-Atlanta 1993, S. 59–80.

Oscar Gelderblom.<sup>79</sup> Dabei geht es um die Frage, wer vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert in den Niederlanden die Fäden in der Hand hatte.

In diesem Zusammenhang werde ich eine prosopographische Untersuchung zu den Mitgliedern der Ballei im Zeitraum 1640–1950 durchführen. Das Ziel ist dabei, die politische, wirtschaftliche und soziale Machtposition dieses besonderen Segments des niederländischen Adels so detailliert wie möglich zu erfassen. Gleichzeitig werde ich eine Monographie zur Geschichte des Adels in der Provinz Utrecht vom Mittelalter bis in die heutige Zeit verfassen. Dabei wird es eine kontinuierliche Abstimmung mit dem Projekt von Oscar Gelderblom geben, im Rahmen derer Daten ausgetauscht und in Zusammenschau analysiert werden. Nach Abschluss beider Forschungsprojekte zwischen 2020 und 2023 wird die Rolle des Adels, der ländlichen Gebiete und der östlichen Provinzen innerhalb der Gesamtgesellschaft der Niederlande deutlicher geworden sein. Zu klären ist, inwieweit das Bild vom dominanten Holland korrigiert werden muss, und ob die im Ausland übliche Bezeichnung des gesamten Landes durch den Namen einer einzigen Provinz nicht nur formal falsch ist, sondern auch die tatsächliche Situation falsch widerspiegelt. Dieser Artikel ist der erste Ansatz hierzu.

79 Gelderblom.